Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44

„Solarpark Stolzenhain“



YGGDRASILDIEMER
Ökologie • Naturschutz • Landschaftsplanung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44
„Solarpark Stolzenhain“

Auftraggeber: ASG EnergiePark Stolzenhain GmbH & Co. KG
Elsdorfer Weg 3a
06366 Köthen

Auftragnehmer: YGGDRASILDiemer
Dudenstraße 38
10965 Berlin

Telefon: 0 30/42 16 18 70
Fax: 0 30/42 16 18 71
E-Mail: info@yggdrasil-diemer.de
www. yggdrasil-diemer.de

Bearbeitung: Susanne Diemer
Dipl.-Biologin
Svenja Balzer
B. Sc. Ökologie u. Umweltplanung

Stand: 15.09.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1
2 Rechtliche Grundlagen 2
3 Beschreibung der Untersuchungsfläche 4
4 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren 6
5 Erfassungsergebnisse Biotope und Fauna 8
5.1 Biotope und Vegetation 8
5.1.1 Methodik 8
5.1.2 Erfassungsergebnisse 8
5.2 Habitatbäume/ Baumhöhlen 11
5.2.1 Methodik 11
5.2.2 Erfassungsergebnisse 11
5.3 Brutvögel 13
5.3.1 Methodik 13
5.3.2 Erfassungsergebnisse 14
5.3.3 Horste 20
5.4 Reptilien 23
5.4.1 Methodik 23
5.4.2 Erfassungsergebnisse 23
5.5 Amphibien 25
5.5.1 Methodik 25
5.5.2 Erfassungsergebnisse 26
5.6 Wildwechsel 28
5.6.1 Methodik 28
5.6.2 Erfassungsergebnisse 28
6 Relevanzprüfung 32
7 Artenschutzrechtliche Prüfung 35
7.1 Arten Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie und weitere europäische Vogelarten 36
7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 51
7.3 Betroffenheit weiterer Arten 54
8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen 55
8.1 Vermeidungsmaßnahmen 55
8.2 CEF-Maßnahmen 58
8.3 Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Umweltberichts 60
9 Fazit 62
Literatur 63

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Überblick über alle erfassten Biotope 9
Tab. 2: Habitatbäume auf der Untersuchungsfläche "Stolzenhain" 11
Tab. 3: Nachgewiesene Brutvögel auf den Untersuchungsflächen „Stolzenhain“ und „Stolzenhain Erweiterung“ 15
Tab. 4: Tabelle der nachgewiesenen Nahrungsgäste bzw. Durchzügler. 19
Tab. 5: Die festgestellten Großvogelnester im bzw. am Untersuchungsraum 22
Tab. 6: Vorkommende Reptilienarten auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ im Jahr 2023 23
Tab. 7: Im Jahr 2023 in der Umgebung der Untersuchungsfläche vorkommende Amphibienarten 26
Tab. 8: Übersicht Wildwechsel Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ 29
Tab. 9: Übersicht Wildwechsel Untersuchungsfläche „Stolzenhain-Erweiterung“ 31
Tab. 10: Relevanzprüfung der Amphibien und Reptilien nach Anhang IV 33
Tab. 11: Relevanzprüfung der Säugetiere nach Anhang IV 34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht Plangebiet Stolzenhain 1
Abb. 2: Untersuchungsflächen „Stolzenhain“ und „Stolzenhain Erweiterung“ 4
Abb. 3: Die Untersuchungsfläche ist als strukturarme Fläche ausgeprägt 5
Abb. 4: Lage der Untersuchungsfläche und des benachbarten FFH-Gebietes "Schweinitzer Fließ" 5
Abb. 5: Erfasste Biotope mit der zugehörigen ID im Plangebiet 9
Abb. 6: Lage der potenziellen Habitatbäume an der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ 12
Abb. 7: Nördlicher Bereich Erweiterungsfläche 13
Abb. 8: Brutvogel-Revierzentren 14
Abb. 9: Festgestellte Brutvogel-Reviere auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain Erweiterung“ im Jahr 2024 17
Abb. 10: Großvogelnester in der Umgebung 20
Abb. 11: Horststandorte Planungsfläche „Stolzenhain“, Kartierung 2023 21
Abb. 12: Großvogelnester Untersuchungsgebiet „Stolzenhain-Erweiterung“, Kartierung 2024 22
Abb. 13: Zauneidechsenfundpunkte und Eingrenzung des Lebensraums, Untersuchungsfläche Stolzenhain 24
Abb.14: Untersuchungsgewässer im Plangebiet 25
Abb. 15: Amphibiennachweise im Plangebiet "Stolzenhain" im Jahr 2023 27
Abb. 16: Wildwechsel Untersuchungsfläche "Stolzenhain" 29
Abb. 17: Wildwechsel auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain-Erweiterung“ 30
Abb. 18: Maßnahme $V_{ASB}2$ - Errichtung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes und Sichtschutzpflanzung (K2) 57

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die ASG EnergiePark Stolzenhain GmbH & Co. KG plant die Anlage einer Photovoltaikanlage in der Gemarkung Stolzenhain, südwestlich der Ortslage Stolzenhain im Süden Brandenburgs.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schönewalde, sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 „Solarpark Stolzenhain“ erforderlich.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag betrachtet das Plangebiet „Solarpark Stolzenhain“ (Abb. 1).

Es ist zu untersuchen, ob rechtlich relevante Arten auf der Eingriffsfläche vorkommen und ob durch den Eingriff Verstöße gegen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verursacht werden. Dazu ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Berücksichtigt werden im Besonderen die Biotope und besonders geschützten Arten im Vorhabenbereich.

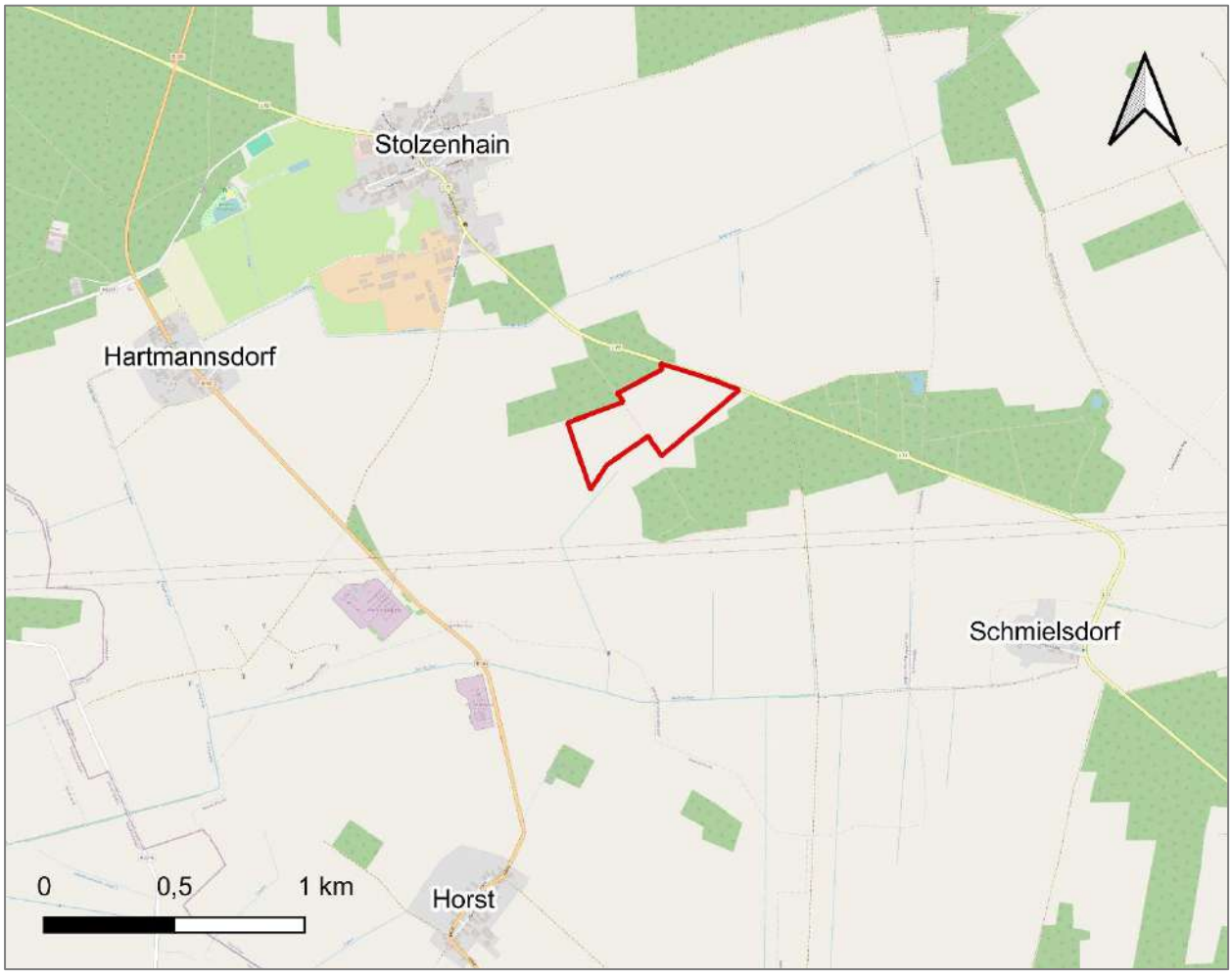


Abb. 1: Übersicht Plangebiet Stolzenhain

2 Rechtliche Grundlagen

Artenschutz

Als wichtigste Beiträge zum Erhalt der biologischen Vielfalt gehören in der Europäischen Union (EU) die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL). Mithilfe dieser Richtlinien sollen die dort genannten Arten und Lebensräume dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden. Wichtigste Schutzinstrumente für die Umsetzung sind das Schutzgebietssystem „Natura 2000“ und die Bestimmungen zum Artenschutz.

In § 7 BNatSchG werden Tier- und Pflanzenarten, die in Deutschland besonders bzw. streng geschützt sind, definiert.

Unter § 7 Absatz (2) Nr. 13 werden als besonders geschützte Arten genannt:

a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97

b) nicht unter Buchstabe a fallende

   aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

   bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind.

Laut § 7 Absatz (2) Nr. 14 sind streng geschützte Arten besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 BNatSchG stellt als zentrale Vorschrift des Artenschutzes Verbote für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Nach § 44 BNatSchG Absatz (1) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ergänzend gilt nach § 44 BNatSchG Absatz (5):

> Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

<u>Biotopschutz</u>

In § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG sind Biotope definiert, die eine besondere Bedeutung haben und gesetzlich geschützt sind. Handlungen, die zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung dieser Biotope führen, sind verboten.

Im Anhang I der FFH-Richtlinie sind Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

Soweit es die technischen Voraussetzungen und die örtlichen Gegebenheiten ermöglichen, sind bei der Planung eines Vorhabens Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Im Falle von unvermeidbaren Eingriffen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe darzustellen. Eingriffe im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

3 Beschreibung der Untersuchungsfläche

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Stolzenhain, südwestlich von Stolzenhain, im Landkreis Elbe-Elster.

Die naturschutzfachlichen Erfassungen erfolgten auf den zwei Untersuchungsflächen “Stolzenhain“ im Jahr 2023 und „Stolzenhain-Erweiterung“ im Jahr 2024 (s. Abb. 2).

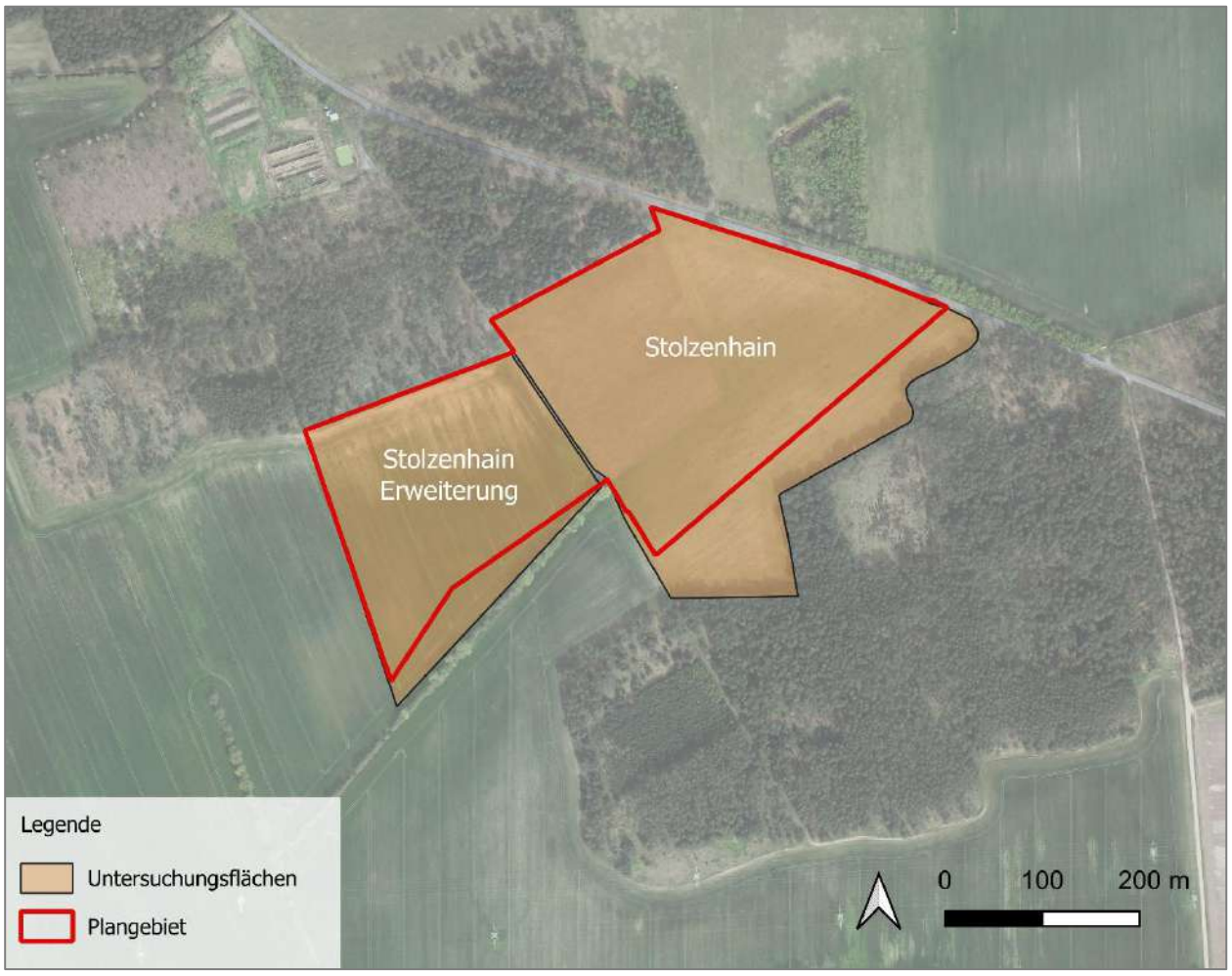


Abb. 2: Untersuchungsflächen „Stolzenhain“ und „Stolzenhain Erweiterung“

Das Plangebiet umfasst insgesamt etwa 13,3 ha Ackerland, in der Mitte der Fläche verläuft ein Feldweg (Abb. 2 und 3).

Die Untersuchungsflächen grenzen im Nordwesten und Südosten an Kiefernforste. Die westliche Teilfläche („Stolzenhain-Erweiterung“) grenzt im Südosten an einen gehölzbestandenen Graben, worauf ein weiterer Acker folgt. Nordöstlich werden die Untersuchungsflächen durch die Landstraße von Stolzenhain nach Schönewalde (L72) begrenzt.

Rund zwei Kilometer südlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet „Schweinitzer Fließ“ (s. Abb. 4). Etwa sieben Kilometer östlich liegen zwei der vier Teilflächen des Naturschutzgebietes (NSG) „Körbaer Teich- und Niederungslandschaft am Schweinitzer Fließ“. Das Plangebiet selbst liegt nicht in einem Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebiet.



Abb. 3: Die Untersuchungsfläche ist als strukturarme Fläche ausgeprägt. Blickrichtung Nord-West.

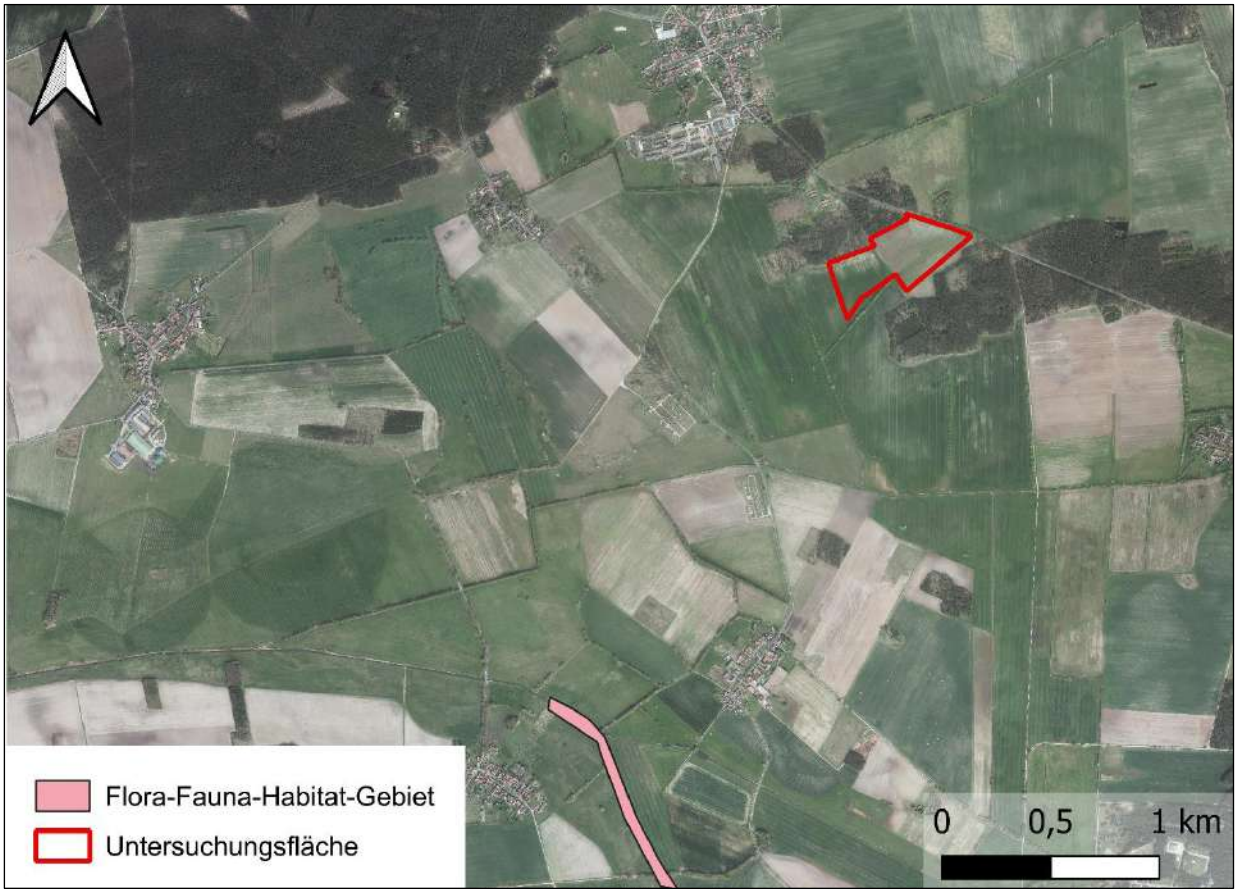


Abb. 4: Lage der Untersuchungsfläche und des benachbarten FFH-Gebietes "Schweinitzer Fließ"

4 Vorhabenbedingte Wirkfaktoren

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, die Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, sind durch das geplante Bauvorhaben zu erwarten:

Baubedingte Wirkfaktoren

Zu den baubedingten Wirkungen gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten und meist nur temporär sind.

Bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Während der Bauphase werden Flächen für die Baustelleneinrichtung und als Lagerplätze genutzt. Dies wird voraussichtlich auf Ackerflächen erfolgen. Hier findet durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme ein temporärer Verlust von Lebensräumen und Lebensraumfunktionen statt. Mit Abschluss der Bauarbeiten gehen diese Flächen wieder in die ursprüngliche (Acker-) Nutzung über.

Es können während der Bauphase neben der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme weitere baubedingte Auswirkungen auftreten:

- Temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten
- Temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenfahrzeuge und Betriebsmittel
- Temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge
- Allgemeine Scheuchwirkung auf Vögel und andere Tierarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingte Wirkungen sind solche zu betrachten, die vorrangig durch die Flächeninanspruchnahme des Bauvorhabens und seiner gesamten Bestandteile entstehen. Die anlagebedingten Faktoren wirken über die gesamte Standzeit der errichteten Anlage. Diese beträgt gemäß der möglichen Funktions- und Betriebszeit voraussichtlich mindestens 25 bis 30 Jahre.

Verdichtung und Versiegelung

Anlagebedingt ist die Flächeninanspruchnahme der geplanten Photovoltaikanlage und die resultierende Verdichtung und Versiegelung von sehr geringer Bedeutung.

Die Solarmodule werden aufgeständert, d.h. die Unterkonstruktionen der Module bestehen aus Metallprofilen, die über in den Boden gedrückte Metallpfosten im Untergrund verankert werden (Ständerbauweise). Durch diese Bauweise ist die Flächeninanspruchnahme sehr gering. Eine weitere Verdichtung und Versiegelung erfolgt durch die Errichtung von Nebenanlagen, z.B. Transformatorstation. Dadurch erfolgt ein kleinflächiger, aber vollständiger Verlust von Lebensräumen und Lebensraumfunktionen.

Insgesamt wird von einer Versiegelung von maximal 1 % ausgegangen, dies bedeutet bei der Größe des Plangebiets mit 13,3 ha eine maximale Versiegelung von etwa 1.330 m².

Überschirmung/Überbauung

Durch die Solarmodule wird ein Anteil von etwa 60 % der Fläche überschirmt. Mit der Überschirmung geht eine Verschattung und Änderung der Niederschlagswasserverteilung einher, welche zu einer dauerhaften Veränderung der Biotopeigenschaften führen kann. Aufgrund der Überschirmung und Verschattung sind eine standörtliche Temperaturveränderung und daraus resultierende Veränderungen des Mikroklimas möglich.

Verlust und Beeinträchtigung von Lebensraum

Durch die Überbauung der Fläche kommt es zum Verlust und Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten der Feldlerche.

Die Photovoltaikanlage besteht aus vertikal orientierten Strukturen (Solarmodulen), die zu optischen Störungen in Form einer Kulissenwirkung führen kann. Betroffen davon wären vor allem Vogelarten mit einem Meidungsverhalten gegenüber solchen Strukturen. Auch Reflexion und Polarisation von Licht kann optische Störungen hervorrufen.

Des Weiteren werden durch die Einzäunung der Photovoltaikanlage die Wanderkorridore von Großsäugern beeinträchtigt.

Mit der Anlage von Solarparks gehen nicht nur negative Wirkungen aus. Da in der Regel die Flächen begrünt werden, entstehen durch die unterschiedlichen Licht-Schatten-Verhältnisse kleinräumig unterschiedliche Habitatstrukturen, die für Brutvogelarten, Kleinsäugern und Insekten neue Lebensräume darstellen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren können über die gesamte Standzeit der errichteten Anlage auftreten. In der Regel sind es temporäre Beeinträchtigungen oder Störungen.

Folgende Wirkfaktoren sind möglich:

- wartungsbedingte Störungen
- unterhaltungsbedingte Störungen, wie die Bewirtschaftung der Fläche (Mahd oder Beweidung) oder zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs

Durch den Betrieb der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

5 Erfassungsergebnisse Biotope und Fauna

5.1 Biotope und Vegetation

5.1.1 Methodik

Die Biotopkartierungen wurden auf Grundlage der Biotopkartieranleitung Brandenburg (LfU 2024, LUA 2007) sowie der Liste der Biotoptypen (LUGV 2011) durchgeführt.

Die Kartierung auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ einschließlich eines 50 m-Puffers erfolgte im August 2023 durch die NATUR+TEXT GMBH. Am 26.09.2024 wurden die Biotope im Umkreis von 200 m der Teilfläche „Stolzenhain-Erweiterung“ (YGGDRASILDiemer 2025a) erfasst.

Insbesondere wurde das Vorhandensein geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG.in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geprüft sowie von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Im Rahmen der Biotopkartierung gesichtete Pflanzen der Roten Listen Deutschlands und Brandenburgs sowie nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) gesetzlich geschützte Pflanzenarten wurden ebenfalls erfasst.

Eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Erfassungsmethodiken findet sich im „Bericht faunistische Kartierungen“ (YGGDRASILDIEMER 2025a) sowie im Bericht „Faunistische Untersuchung“ für die Untersuchungsfläche Stolzenhain (NATUR + TEXT GmbH 2023).

5.1.2 Erfassungsergebnisse

Es wurden insgesamt 20 Biotopflächen erfasst. Die Planungsfläche liegt auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Nördlich und südlich des Vorhabengebietes befinden sich Kiefern- sowie einige Mischforste. Südöstlich der Planungsfläche verläuft ein Graben mit begleitenden Baumreihen. Der Graben führt nur temporär Wasser, sowohl 2023 als auch 2024 war er im September trockengefallen.

Die L72, welche an der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft, ist einseitig mit Bäumen bestanden. Es handelt sich um Berg-Ahorn und Eichen. Beidseits der Landstraße befinden sich kleine sonnenexponierte mit Gräsern bewachsene Hangbereiche. Abschnittsweise verläuft entlang der nördlichen Straßenseite eine Baum-Strauch-Hecke bestehend aus Kiefern, Eschen-Ahorn, Weidenblättriger Spierstrauch, Gewöhnliche Schneebeere, Esche und Eiche Kiefern an deren nördlichen Rand ein kleines Gewässer ausgeprägt ist.

Auf der Untersuchungsfläche wurden keine gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG festgestellt.

Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL wurden nicht nachgewiesen.

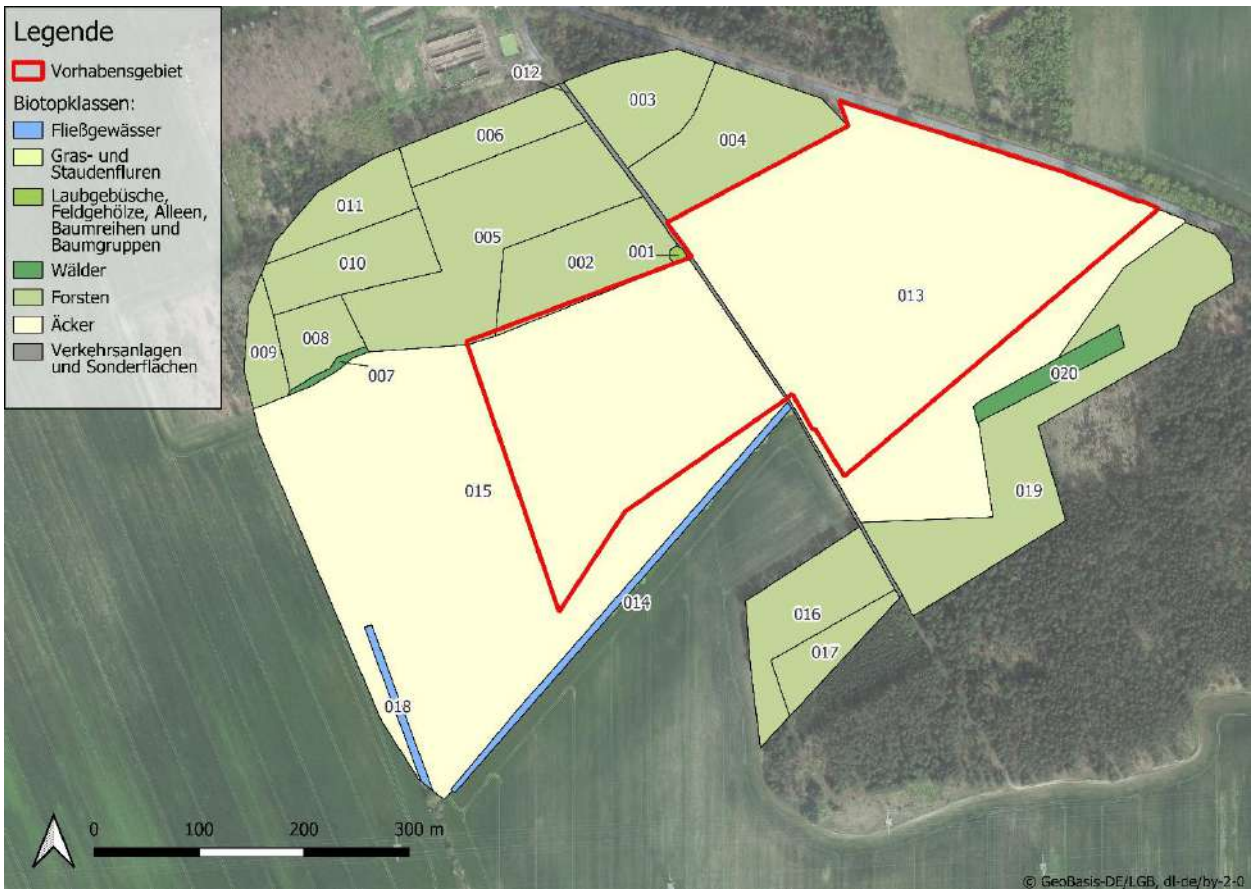


Abb. 5: Erfasste Biotope mit der zugehörigen ID im Plangebiet

Tab. 1: Überblick über alle erfassten Biotope

ID	Haupbiotop Code	Beschreibung	Begleitbiotop Code	Beschreibung
001	0715111	markanter Solitärbaum, heimische Baumart, Altbaum		
002	08681032	Kiefernforste mit Eiche (Stiel-, Traubeneiche) (Mischbaumart, Fl.-Ant. 10-30 %), Drahtschmielen-Kiefernforst		
003	08480032	Kiefernforste, Drahtschmielen-Kiefernforst		
004	08480132	Kiefernforste ohne Mischbaumart (Fl.-Ant. > 30 %) mit Douglasie (Nebenbaumart, Fl.-Ant. 10-30 %), Drahtschmielen-Kiefernforst		
005	08680032	Kiefernforste mit Laubholzarten, Drahtschmielen-Kiefernforst		
006	08681032	Kiefernforste mit Eiche (Stiel-, Traubeneiche) (Mischbaumart, Fl.-Ant. 10-30 %), Drahtschmielen-Kiefernforst		

ID	Haupbiotop Code	Beschreibung	Begleitbiotop Code	Beschreibung
007	07120	Waldmäntel		
008	082629	junge Aufforstungen; mit Überhältern	03210	Landreitgrasflur
009	082629	junge Aufforstungen; mit Überhältern	03210	Landreitgrasflur
010	08681032	Kiefernforste mit Eiche (Stiel-, Traubeneiche) (Mischbaumart, Fl.-Ant. 10-30 %), Drahtschmielen-Kiefernforst		
011	08688026	Kiefernforste mit sonstiger Laubholzart (incl. Roteiche) (Mischbaumart, Fl.-Ant. > 30 %), Himbeer-Drahtschmielen-Kiefernforst		
012	12651	unbefestigter Weg		
013	09134	intensiv genutzte Sandäcker		
014	0113322	Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, beschattet, trockengefallen oder nur stellenweise wasserführend	0714212	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)
015	09134	intensiv genutzte Sandäcker		
016	08680032	Kiefernforste mit Laubholzarten, Drahtschmielen-Kiefernforst	03210	Landreitgrasflur
017	08262	junge Aufforstungen		
018	0113322	Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, beschattet, trockengefallen oder nur stellenweise wasserführend	0714212	Baumreihen, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend mittleres Alter (> 10 Jahre)
019	08686132	Kiefernforste mit Birke (Mischbaumart, Fl.-Ant. > 30 %) und Eiche (Nebenbaumart, Fl.-Ant. 10-30 %), Drahtschmielen-Kiefernforst		
020	07120	Waldmantel		

5.2 Habitatbäume/ Baumhöhlen

Auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ fand im Jahr 2023 eine Kartierung der Habitatbäume statt (NATUR + TEXT GMBH 2023).

5.2.1 Methodik

Alle Gehölze, in einem Umkreis von 20 m um die Untersuchungsfläche, wurden einmalig im März 2023 auf potentiell nutzbare Quartiersstrukturen (z.B. Baumhöhlen, tiefere Spalten, abstehende Borke etc.) hinsichtlich der Eignung als Lebensstätte für Höhlenbrüter und Fledermäuse untersucht.

5.2.2 Erfassungsergebnisse

19 Bäume mit auffälligen Strukturen wurden im Umfeld des Plangebietes erfasst. Festgestellt wurden überwiegend Baumhöhlen mit Potential für Fledermausquartiere und Nistplätzen für Brutvögel. Acht Bäume wiesen in ihrem derzeitigen Zustand aktuell kein Potential auf. Ihre Wuchsform sowie die beginnende Ausfaulung von Astabbrüchen deuten jedoch mittel- bis langfristig auf die zukünftige Ausbildung eines Potentials als Lebensstätte für geschützte Tierarten hin. Die folgende Tabelle und Abbildung bilden die erfassten Habitatbäume ab.

Tab. 2: Habitatbäume auf der Untersuchungsfläche "Stolzenhain" (NATUR + TEXT GMBH 2023)

Nr.	Baumart	Befund	Potenzial
1	Kiefer	mindestens 3 Höhlen am Stamm	FM GQ, Avi
2	Kiefer	Zwiesel	aktuell kein Potenzial
3	Kiefer	2 Zwiesel und 1 Höhle am Stamm	FM GQ, Avi
4	Kiefer	Zwiesel	aktuell kein Potenzial
5	Kiefer	Höhle am Entstehen (am Stamm)	aktuell kein Potenzial
6	Kiefer	viele Löcher aufwärts am Stamm (leicht seitlich versetzt)	FM GQ, Avi
7	Stieleiche	mehrere Spalten und Höhlen an den dicken Seitenästen; großer Spalt am Entstehen	FM GQ, Avi
8	Stieleiche	Zwiesel	aktuell kein Potenzial
9	Stieleiche	Zwiesel und an dickem waag-rechtem Seitenast (dort stark abblätternde Rinde)	FM GQ, Avi
10	Stieleiche	großes Loch am Stamm & großes Astloch	FM GQ, Avi
11	Stieleiche	an zwei Seitenästen: stark abblätternde bzw. bereits fehlende Rinde	Fm SQ Spaltenquartier
12	Berg-Ahorn	Zwiesel und mindestens 2 Löcher (am Übergang vom Stamm zu starken Seitenästen)	FM GQ, Avi
13	Spitz-Ahorn	mindestens 4 teils große Stamm- und Astlöcher	FM GQ, Avi
14	Spitz-Ahorn	mindestens 2 große Stammlöcher und 1 kleines Astloch	FM GQ, Avi
15	Spitz-Ahorn	mindestens 2 große Stammlöcher und Zwiesel	FM GQ, Avi
16	Berg-Ahorn	Zwiesel	aktuell kein Potenzial
17	Kiefer	mehrere Löcher am Stamm	FM GQ, Avi
18	Kiefer	zwei große senkrechte Spalten: einer in Bodennähe, der andere etwas höher und weit in den Stamm hineinragend	FM GQ, Avi

Nr.	Baumart	Befund	Potenzial
19	Stieleiche	Stark belaubt, nicht ausreichend einsehbar	aktuell kein Potenzial

LEGENDE
Potenzial: Avi – Avifauna (Eignung als dauerhafte Fortpflanzungsstätte für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter); FM – Fledermaus; SQ – Sommerquartier (keine Eignung als Winterquartier, Wochenstubeneignung max. für kleine Gruppen); GQ – Ganzjahresquartier (umfasst die Nutzung im Winter und als Wochenstubenquartier)

Die Habitatbäume werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Sie liegen außerhalb des Geltungsbereiches. Eine Gehölzentfernung ist nicht geplant. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit nicht zu erwarten. Die Artengruppe der Fledermäuse und xylobionte Käfer werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

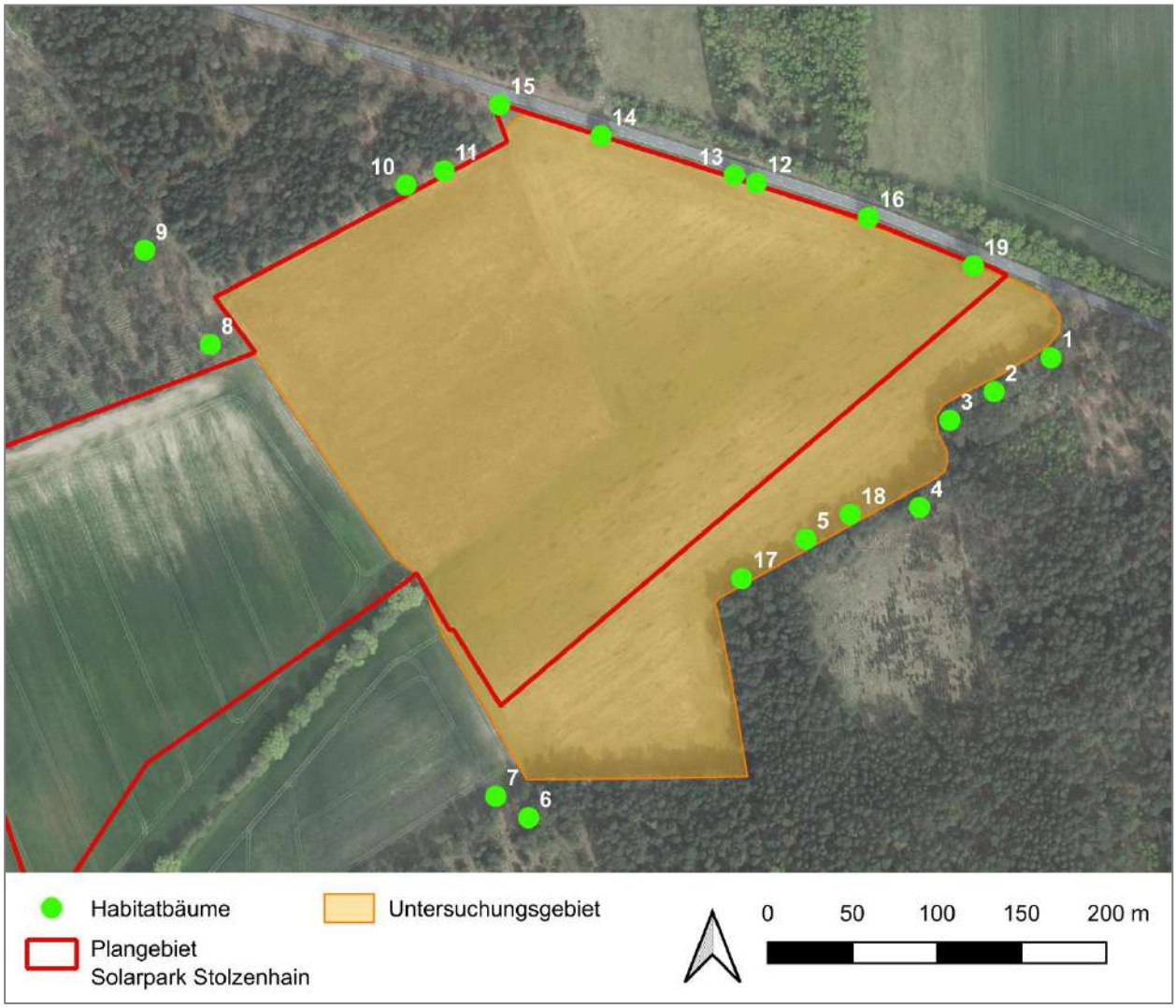


Abb. 6: Lage der potenziellen Habitatbäume an der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ (NATUR+TEXT GMBH 2023)

5.3 Brutvögel

5.3.1 Methodik

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte nach der Methodik der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al., 2005). Die erste Kartierung fand an acht Tag- und zwei Nachtbegehungen zwischen März 2023 und Juni 2023 durch die NATUR+TEXT GMBH (2023) statt. Bei den Nachterfassungen im Frühjahr wurde vor allem das Vorkommen von Eulen untersucht. Bei der Nachterfassung im Sommer standen die Artengruppe der Eulen (rufende Ästlinge) und nachtaktive Wiesenbrüter (Wachtel, Wachtelkönig etc.) im Fokus.

Des Weiteren wurde im März 2023 im Radius von 300 m um das Plangebiet eine Begehung zur Horsterfassung durchgeführt (NATUR TEXT GMBH 2023). Sie dient dem Nachweis konkreter Niststätten und der Ermittlung von Anzahl und Dichte der Horste. Zwischen Ende April und Ende Mai wurden die erfassten Horste zweimalig auf die aktuelle Nutzung (Besatz) kontrolliert. Zur Klärung der tatsächlichen Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte erfolgten drei Kontrolltermine im Zeitraum von Mai bis Juni. Im März 2024 gab es einen weiteren Termin zur Horsterfassung im 200-Meter-Radius um die Erweiterungsfläche (YGGDRASILDIEMER 2025a).

Die Untersuchung der Erweiterungsfläche erfolgte im Zeitraum von März bis Juli 2024 durch YGGDRASILDIEMER (2025a). Fünf Begehungen fanden in den Morgenstunden bei Wetter ohne Regen und ohne starken Wind statt. Zusätzlich zu den morgendlichen Erfassungen wurden zwei abendliche Begehungen bei Dunkelheit bzw. zum Sonnenuntergang durchgeführt. Die Begehungen erfolgten größtenteils über die die Untersuchungsfläche säumenden Wege und Randstrukturen (Abb. 7). Der Fokus der Begehungen lag auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale. Die festgestellten Arten wurden als „Durchzügler“, „Nahrungsgäste“ oder „Brutvögel“ klassifiziert.



Abb. 7: Nördlicher Bereich Erweiterungsfläche, Blickrichtung: Nord, Richtung Feldweg

Eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Erfassungsmethodiken inklusive der Termine findet sich im Kartierbericht „Stolzenhain-Erweiterung“ (YGGDRASILDIEMER 2025a) sowie im Bericht „Faunistische Untersuchung“ der Untersuchungsfläche Stolzenhain (NATUR+TEXT GMBH 2023).

5.3.2 Erfassungsergebnisse

Untersuchungsfläche „Stolzenhain“

Bei den avifaunistischen Erfassungen im Jahr 2023 wurden insgesamt 22 Brutvogelarten mit 50 Revieren auf oder im Umkreis der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ festgestellt (s. Tab. 2).

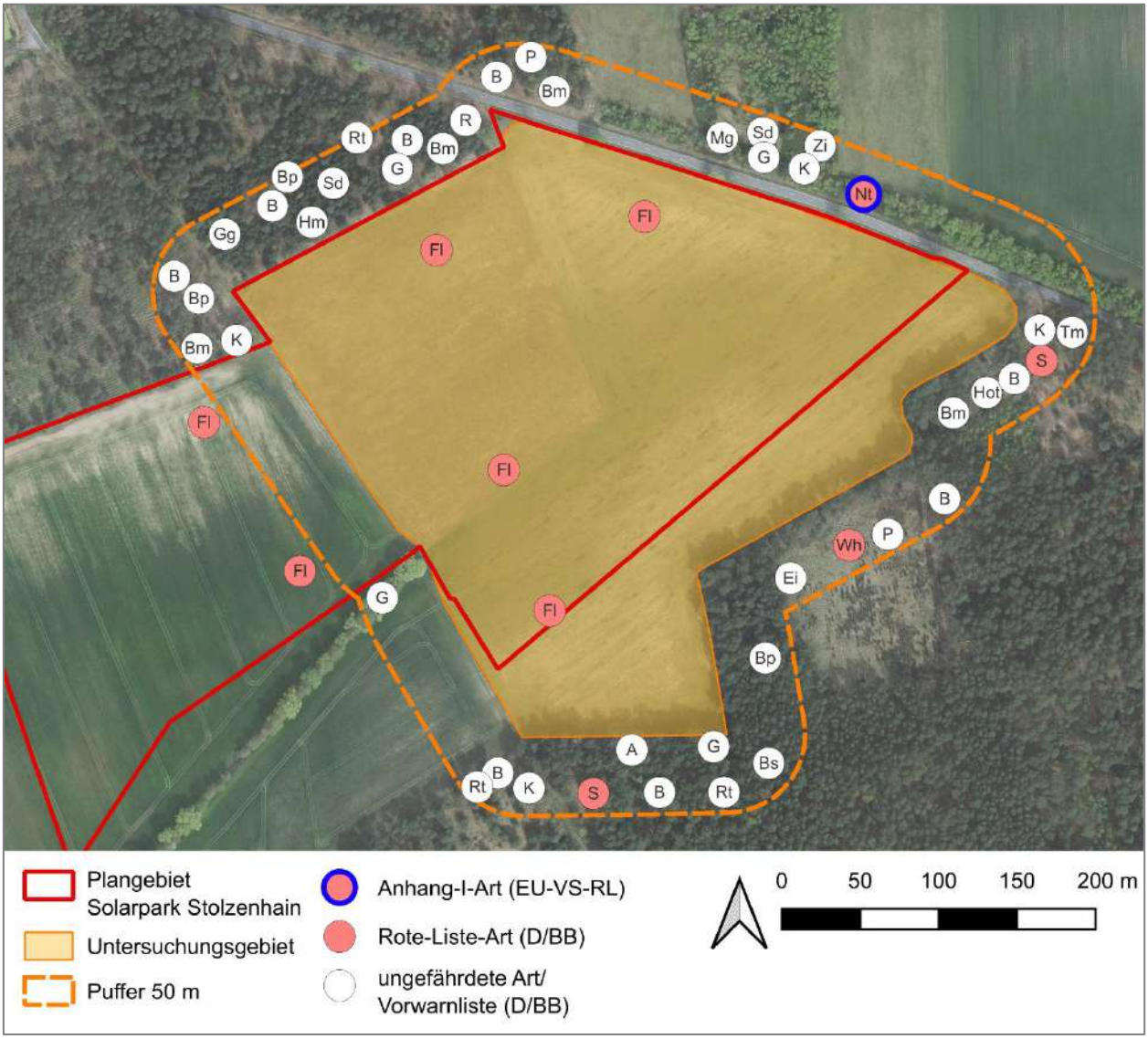


Abb. 8: Brutvogel-Revierzentren (Artkürzel s. Tab. 2) (NATUR+TEXT GMBH, 2024)

Alle erfassten Arten sind europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-Richtlinie und nach BNatSchG besonders geschützt.

Das Artenspektrum setzte sich vorwiegend aus häufigen, ungefährdeten Brutvogelarten zusammen. Diese waren überwiegend an die umliegenden Gehölzbestände und Forste gebunden. Auch zwei Rote-Liste-Arten wurden hier nachgewiesen (Star, Wendehals).

In der nordöstlich des Plangebietes verlaufenden straßenbegleitenden Baum-Strauchhecke wurde ein Revier des Neuntöters erfasst. Der Neuntöter ist im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet und wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet eingestuft.

Neben dem Neuntöter wurden weitere Offen- bis Halboffenlandarten in den Gehölzbeständen erfasst. In den angrenzenden Kiefernwäldern wurden für diesen Lebensraum typische Arten wie z.B. Blaumeise, Kohlmeise, Haubenmeise, Tannenmeise und Buntspecht erfasst.

Mit sechs Revieren wurde die Feldlerche auf den Ackerflächen nachgewiesen, vier Reviere liegen innerhalb der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“, zwei Reviere auf der Fläche „Stolzenhain-Erweiterung“ (s. Abb. 8). Die Feldlerche ist in der aktuellen Roten Liste Brandenburgs und Deutschlands als gefährdete Vogelart (Kategorie 3) eingestuft.

Tab. 3: Nachgewiesene Brutvögel auf den Untersuchungsflächen „Stolzenhain“ und „Stolzenhain Erweiterung“. Mit * gekennzeichnete Arten sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Gilde	Art	Art-kürzel	Rote Liste		Vorkommen Stolzenhain	Vorkommen Stolzenhain Erweiterung
			D	BB		
Gehölzbrüter	Amsel	A			x	x
	Baumfalke	Bf	3	1		x
	Buchfink	B			x	x
	Dorngrasmücke	B				x
	Eichelhäher	Ei			x	x
	Fitis	F				x
	Gartengrasmücke	Gg			x	
	Kernbeißer	Kb		V		x
	Kuckuck	Ku	3			x
	Misteldrossel	Md				x
	Mönchsgrasmücke	Mg			x	x
	Nebelkrähe	Nk				x
	Neuntöter *	Nt		3	x	x
	Pirol	P	V		x	x
	Ringeltaube	Rt			x	x
	Rotkehlchen	R			x	x
	Rotmilan *	Rm				x
	Singdrossel	Sd			x	x
	Stieglitz	Sti				x
	Turteltaube	Tut	2	2		x
	Wendehals	Wh	3	2	x	
Bodenbrüter	Baumpieper	Bp	V	V	x	x
	Braunkehlchen	Bk	2	2		x
	Feldlerche	Fl	3	3	x	x
	Goldammer	G			x	x

Gilde	Art	Art-kürzel	Rote Liste		Vorkommen Stolzenhain	Vorkommen Stolzenhain Erweiterung
			D	BB		
	Grauammer	Ga	V			x
	Heidelerche	Hei	V	V		x
	Wachtel	Wa	V			x
	Zilpzalp	Zi				x
Höhlen- und Nischenbrüter	Blaumeise	Bm			x	x
	Buntspecht	Bs			x	x
	Gartenbaumläufer	Gb				x
	Gartenrotschwanz	Gr				x
	Grauschnäpper	Gs	V	V		x
	Grünspecht	Gs				x
	Haubenmeise	Hm			x	
	Hohltaube	Hot			x	
	Kleiber	Kl				x
	Kohlmeise	K			x	x
	Schwarzspecht*	Ssp				x
	Star	S			x	x
	Tannenmeise	Tm			x	
	Waldbaumläufer	Wb				x
	Wiedehopf	Wi	3	3		x

LEGENDE:
Rote Liste: 1 – von Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3- gefährdet; V - Vorwarnliste

Stolzenhain-Erweiterung

Es konnten insgesamt 39 brütende Vogelarten und drei Nahrungsgäste bzw. Durchzügler auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain-Erweiterung“ festgestellt werden (siehe Tab. 3 und Abb. 9).

Unter den Brutvögeln fanden sich acht Arten der bundesdeutschen oder brandenburgischen Roten Liste (Baumfalke, Kuckuck, Wiedehopf, Turteltaube, Star, Neuntöter, Braunkehlchen und Feldlerche) sowie weitere fünf Arten der entsprechenden Vorwarnlisten (Wachtel, Pirol, Heidelerche Grauschnäpper und Grauammer). Auch fanden sich Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (u. a. Rotmilan und Schwarzspecht).

Die Untersuchungsfläche war Brutrevier der Feldlerche und etwas südwestlich brütete die Wachtel. Ansonsten sind die offenen Ackerflächen erwartungsgemäß arm an Brutrevieren, sieht man von der östlich angrenzenden Brache ab, wo das Braunkehlchen zu finden war. Die naturschutzfachlich wertvollen Brutvogelreviere konzentrieren sich auf die Waldflächen des Pufferbereichs (Abb. 9).

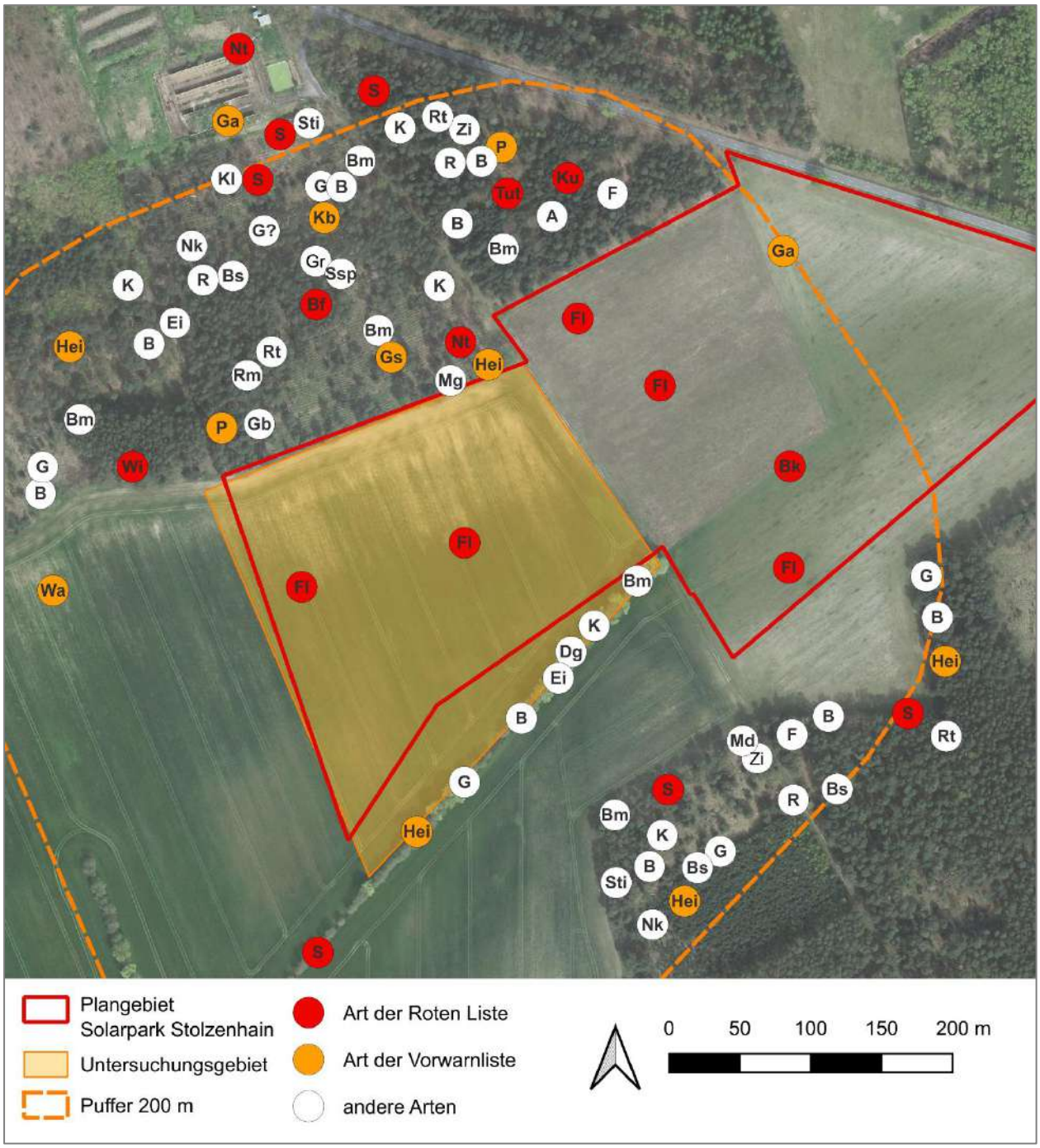


Abb. 9: Festgestellte Brutvogel-Reviere auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain Erweiterung“ im Jahr 2024

Der Baumfalke ist oft ein Brutvogel lichter Kiefernwälder. Die Art konnte ab Ende Mai 2024 an der Untersuchungsfläche festgestellt werden. Es war ein Paar anwesend, welches auch durch Lautäußerungen auffiel. Trotz Suche konnte ein Brutplatz nicht lokalisiert werden, die Art war aber noch bis in den Juli hinein innerhalb des Kiefernforstes nördlich der Fläche „Stolzenhain-Erweiterung“ feststellbar, so dass 2024 ziemlich sicher von einem besetzten Revier auszugehen war. Durch starke Bestandsrückgänge ist der Baumfalke inzwischen auf der brandenburgischen Roten Liste als „1 – vom Aussterben bedroht“ verzeichnet.

Die Turteltaube bevorzugt lichte Wälder oder halboffene Kulturlandschaften, oft in trockenen Gegenden. Im Rahmen unserer Untersuchungen konnte Anfang Juli 2024 ein balzendes Paar im Pufferbereich des Untersuchungsraumes festgestellt werden. Ein deutlicher Brutverdacht ist

somit eindeutig gegeben. Die Turteltaube wird in Brandenburg sowie deutschlandweit auf der Roten Liste als „2 – stark gefährdet“ geführt.

Die Feldlerche ist ein typischer Vogel der heimischen Agrarlandschaft, die in ausgedehnten Offenlandhabitaten brütet. Es konnten 2024 zwei Reviere auf der Untersuchungsfläche und weitere drei im Pufferbereich festgestellt werden, eine exakte Lokalisierung ist aber nicht möglich. Die Feldlerche ist sowohl auf der brandenburgischen als auch auf der gesamtdeutschen Roten Liste als „3 – gefährdet“ eingestuft.

Das Braunkehlchen ist ebenfalls ein Brutvogel der strukturreichen Offenlandschaft, oft an Gräben oder auf verbuschenden Brachflächen. Die Fläche am Rande der Untersuchungsfläche „Stolzenhain Erweiterung“ stellt ein typisches Habitat mit dichter Bodenvegetation und Ansitz- und Singwarten in Form von Sträuchern und Zaunpfählen da. Das Braunkehlchen ist sowohl auf der brandenburgischen als auch auf der gesamtdeutschen Roten Liste als „2 – stark gefährdet“ eingestuft.

Der Neuntöter bewohnt offene und halboffene Landschaften mit hohem Strukturreichtum. Der häufigste heimische Würger hatte 2024 ein Revier am Waldrand, direkt an der Untersuchungsfläche und ein weiteres nördlich des Kiefernwäldchens inmitten ruderaler Strauchvegetation und anthropogenen Offenflächen. Der Neuntöter ist auf der brandenburgischen Roten Liste in der Kategorie 3 – „gefährdet“ eingestuft und nach BNatSchG „besonders geschützt“. Auf europäischer Ebene ist die Art durch die FFH-Richtlinie geschützt.

Weitere festgestellte Arten der Roten Listen waren Wiedehopf, Star und Kuckuck. Wiedehopf und Kuckuck sind ausgesprochene Langstreckenzieher, die ab Ende April/ Anfang Mai 2024 im nördlichen Deutschland zu beobachten sind.

Der Wiedehopf ist ein typischer Nachnutzer von Höhlen größerer Spechte, wie z.B. dem im Gebiet festgestellten Schwarzspecht. Im Mai 2024 konnten wir die Art revieranzeigend auf der Untersuchungsfläche feststellen.

Der Kuckuck bewohnt unterschiedliche Habitate, lichte Wälder und Waldränder ebenso wie in strukturreiche Offenlandhabitate und Feuchtgebiete. Einige Wirtsvogelarten des Kuckucks wie die Dorngrasmücke konnten 2024 im Untersuchungsraum nachgewiesen werden, das Vorkommen typischer und regelmäßiger Wirte wie Bachstelze, Sumpf- und Teichrohrsänger kann mit hoher Wahrscheinlichkeit in der weiteren Umgebung angenommen werden. Auch der Kuckuck ist auf der gesamtdeutschen Roten Liste als „3 – gefährdet“ eingestuft.

Der Star ist ein Kurz- und Teilstreckenzieher, der vermehrt auch im Winter in Mitteleuropa anzutreffen ist. Er brütet in Höhlen größerer Bäume, aber auch in anthropogenen Strukturen. Es konnten 2024 mehrere Reviere auf der Untersuchungsfläche festgestellt werden. Er wird ebenfalls auf der bundesweiten Roten Liste unter „3 – gefährdet“ eingestuft.

Mit der Wachtel (*Coturnix coturnix*) konnte eine weitere prägende Art der heimischen Agrarlandschaft festgestellt werden. Mitunter ist sie, wie im vorliegenden Fall, auch in strukturreicher Landschaft anzutreffen, auf Waldlichtungen oder Brachflächen.

Die Heidelerche ist ein Vogel der auf vegetationsarme Flächen und lockeren Baum- und Strauchbestand in seinem Bruthabitat angewiesen ist. Es konnten zwei Reviere dieser Art am Rande der Untersuchungsfläche festgestellt werden, alle befanden sich im Bereich der Waldränder innerhalb des 200 m – Puffers. Die Heidelerche ist sowohl auf der

brandenburgischen als auch auf der gesamtdeutschen Vorwarnliste zur Roten Liste verzeichnet und durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) „besonders geschützt“.

Die Grauammer bewohnt strukturreiche aber eher trockene Offenlandschaften. Der Brutplatz befindet sich am Boden in dichterer Vegetation. Es konnte ein Revier in einem Feldgehölz am nördlichen Rand des Bauhofes festgestellt werden.

Die Grauammer ist auf der bundesdeutschen Vorwarnliste zur Roten Liste aufgeführt. Es wurde ein Revier in einem Feldgehölz am nördlichen Rand des Untersuchungsraumes festgestellt.

Weitere erfasste Arten der Vorwarnliste sind Grauschnäpper, Pirol und Kernbeißer. Sie wurden sämtlich im Forstbereich nördlich des Untersuchungsraumes erfasst und sind als mehr oder weniger typische Waldvögel anzusehen.

Tab. 4: Tabelle der nachgewiesenen Nahrungsgäste bzw. Durchzügler.

Art	Schutzstatus			Anmerkungen
	RL D	RL BB	EU VSR	
Mäusebussard		V		Neststandorte in der näheren Umgebung des Untersuchungsfläche identifiziert (bei USW_2023060, Entfernung ca. 890 m, und bei PVA_2022009, Entf.: ca. 3200 m).
Rotmilan		V	I	
Kolkrabe		3		Neststandorte in der Umgebung der Untersuchungsfläche identifiziert (Bei USW_2023060, Entfernung ca. 1000 m und bei PVA_2023022, Entf. ca. 1700 m).

Rote Liste (RL) – Kategorien: 0 = Bestand erloschen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-VSR) I = Art nach Anhang I

Die Sichtungen von Gastvögeln beschränkten sich auf Großvögel die vermutlich oder nachgewiesenermaßen in der Umgebung brüteten (Tab. 4). Im Rahmen der Untersuchungen konnten in der Umgebung eine Reihe von Großvogelnestern festgestellt werden, die teilweise durch die bereits im Jahr 2023 beobachteten Arten besetzt waren (siehe Abb. 10).

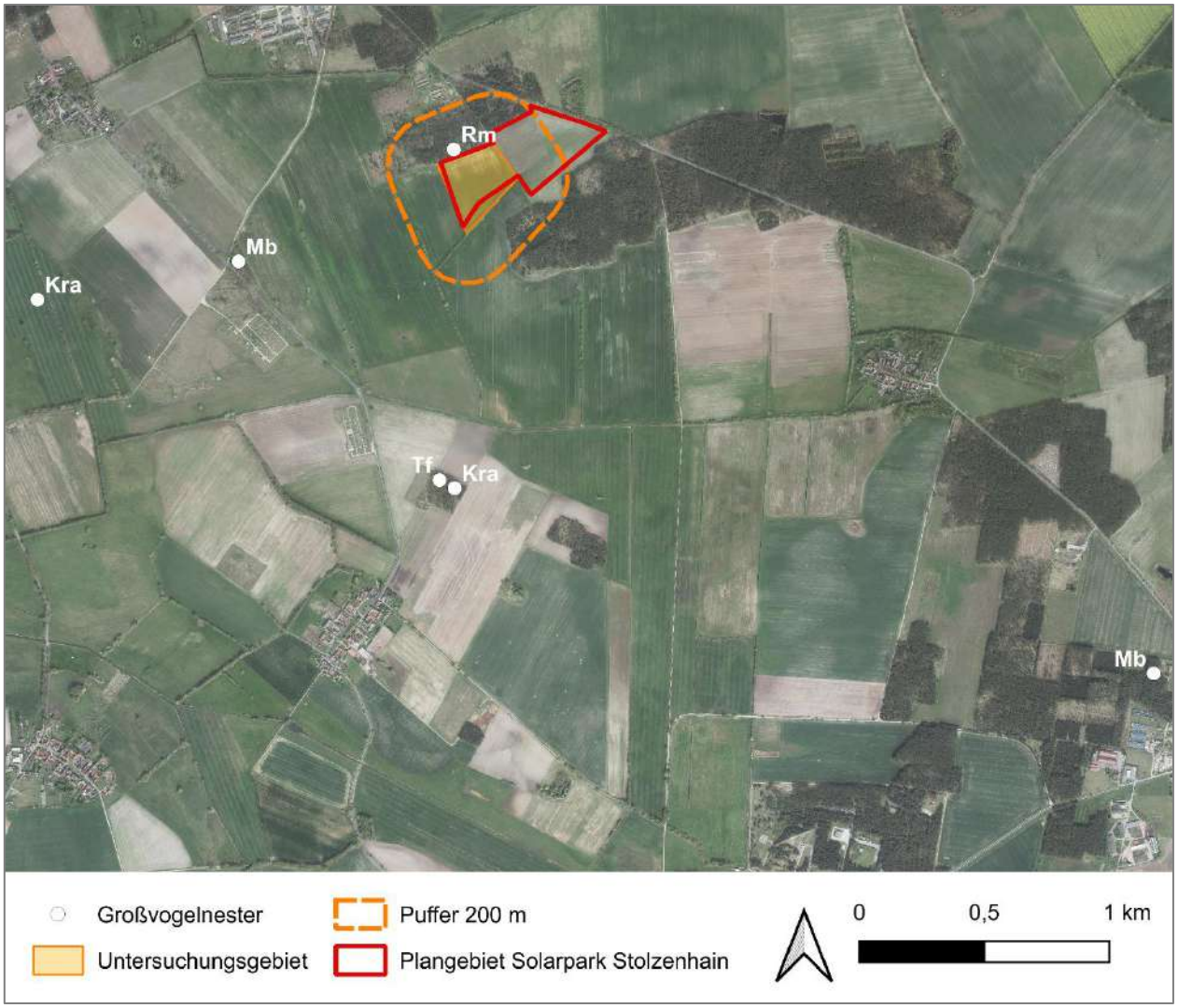


Abb. 10: Großvogelnester in der Umgebung (Kra= Kolkrabe, Mb= Mäusebusard, Rm=Rotmilan, Tf=Turmfalke)

5.3.3 Horste

Stolzenhain

Im Rahmen der Horstsuche wurden im Jahr 2023 insgesamt sieben Horst erfasst. Bei einem Horst auf einer Kiefer, südlich des Plangebietes, wurde ein Besatz durch den Mäusebussard (Mb) nachgewiesen. Alle anderen Nester waren unbesetzt.

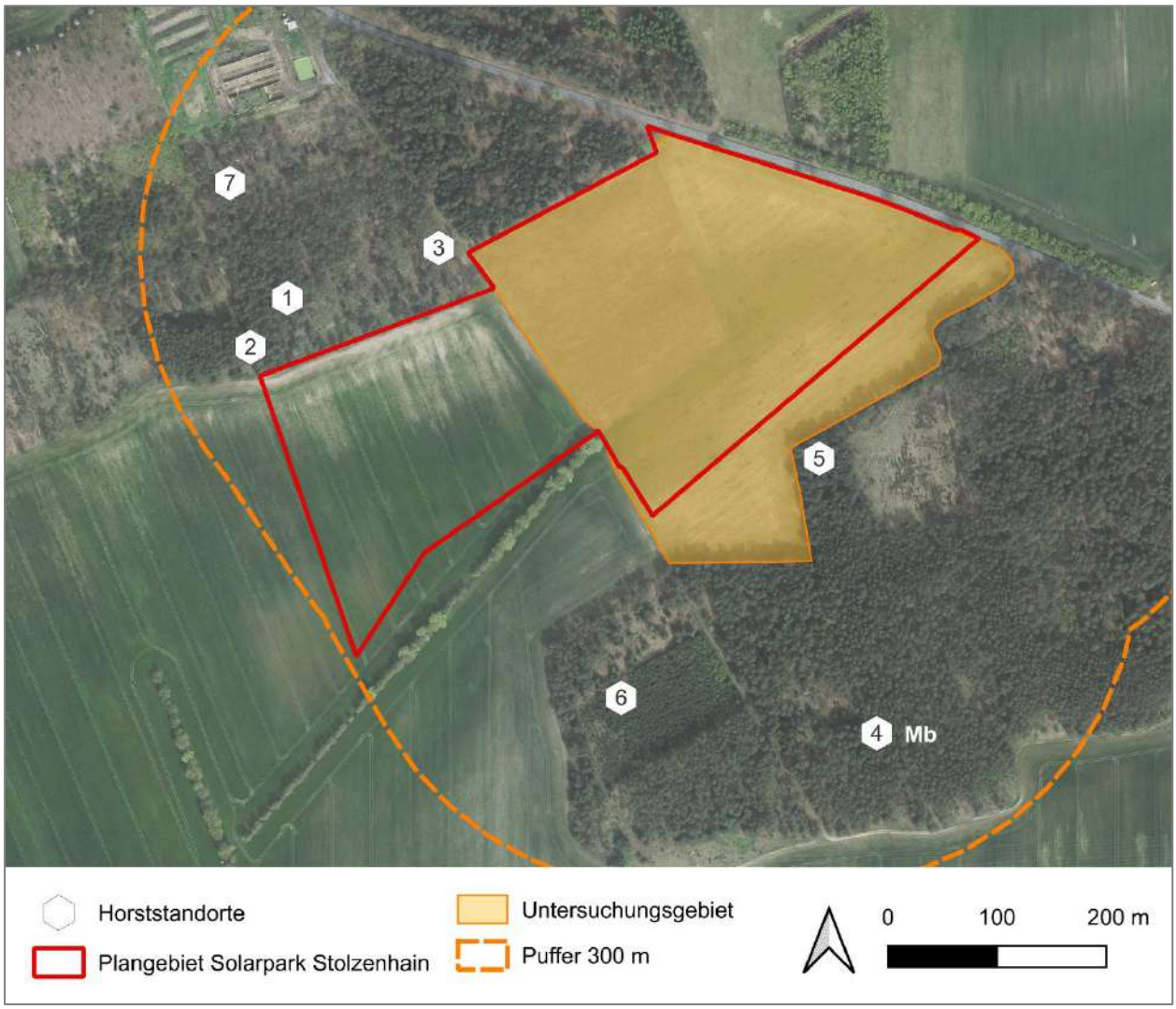


Abb. 11: Horststandorte Planungsfläche „Stolzenhain“, Kartierung 2023 (Natur + Text GmbH 2023)

Aufgrund der Entfernung der erfassten Horste zum Plangebiet ist nicht von einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen. Im Bereich der Horste finden keine Eingriffe statt. Der Verlust von Nahrungshabitaten wird aufgrund der Größe des Plangebietes und den großflächig im Umfeld vorhandenen potenziellen Nahrungsflächen als nicht erheblich eingestuft. Untersuchungen belegen zudem, dass Greifvögel Solarparke nicht prinzipiell meiden (HERDEN ET AL. 2009). Es wurden sowohl Überflüge als auch Jagdverhalten von Greifvögeln beobachtet. Unter anderem Mäusebussarde wurden beim Jagen in Solarparks beobachtet und nutzten die Module und Zäune als Ansitzwarten (HERDEN ET AL. 2009). Durch die extensive Nutzung der Solarparkfläche kann das Nahrungsangebot auf der Fläche für Greifvögel sogar verbessert werden.

Stolzenhain-Erweiterung

Es konnten drei Großvogelnester im Untersuchungsraum samt Puffer festgestellt werden. Alle drei befanden sich in Kiefern. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen war allerdings nur das mittig gelegene Nest 2-2 (Abb. 9) durch ein Rotmilan-Paar besetzt. Die anderen Nester, insbesondere Nest Nr. 2-3 dienten vermutlich ebenjenen Rotmilanen mitunter zur Nahrungsaufnahme oder Rast. Das Anlegen mehrerer Nester in einem Revier im Zuge von Balzaktivitäten ist von Rotmilanen bekannt und deutet auf ein bereits mehrjährig besetztes Revier hin.

Tab. 5: Die festgestellten Großvogelnester im bzw. am Untersuchungsraum

Nr.	Art	Baumart	Höhe (m)	Anmerkungen
2-1	-	Kiefer	16	Typischer Greifvogelhorst. Keine Aktivitätsfeststellung im Untersuchungszeitraum.
2-2	Rotmilan	Kiefer	15	Feststellung von an- und abfliegenden Altvögeln. Feststellung von Jungtieren unsicher.
2-3	-	Kiefer	16	Vereinzelte Kotspritzer festgestellt, keine regelmäßige Aktivität. Vermutlich von Rm mitgenutzt.

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) konnte regelmäßig im Gebiet festgestellt werden, der Planungsraum ist als Nahrungshabitat zu werten. Es konnten regelmäßig adulte Vögel im oder am Nest festgestellt, zu einem möglichen Bruterfolg kann aber keine Aussage getroffen werden. Im Jahr 2023 war das Nest unbesetzt (s.o.).

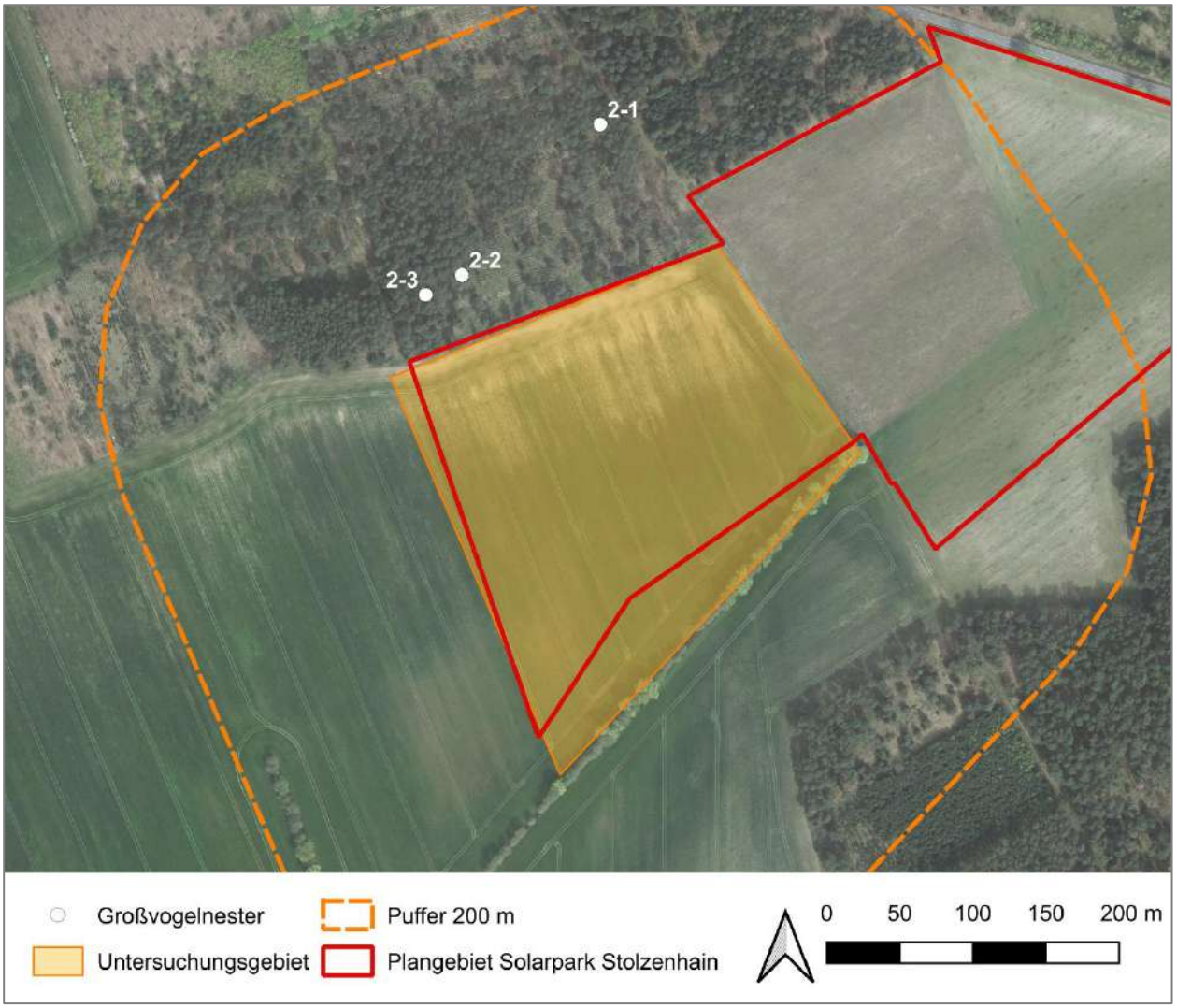


Abb. 12: Großvogelnester Untersuchungsgebiet „Stolzenhain-Erweiterung“, Kartierung 2024 (YGGDRASILDIEMER 2025a)

Der Rotmilan ist die einzige Vogelart mit weltweitem Vorkommensschwerpunkt in Deutschland, sie ist daher eine Verantwortungsart des hiesigen Naturschutzes.

5.4 Reptilien

5.4.1 Methodik

Die Erfassung der Reptilienfauna erfolgte auf der Fläche „Stolzenhain“ an vier Begehungen zwischen Mai und September 2023 (NATUR + TEXT GMBH 2023) und auf der Fläche „Stolzenhain-Erweiterung“ an sechs Begehungen von Ende April bis September 2024 (YGGDRASIL-DIEMER 2025a). Besonderer Fokus lag dabei auf dem Nachweis möglicher Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Potenziell geeignete Habitate der Art, wie Gras- und Hochstaudenbestände, trockenwarme Säume und Gehölzränder, wurden durch langsames Absuchen, insbesondere von Sonnenplätzen, kontrolliert. Dabei wurden Sichtnachweise der Reptilienarten aufgenommen.

Eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Erfassungsmethodiken inklusive der Termine findet sich im Kartierbericht „Stolzenhain-Erweiterung“ (YGGDRASILDIEMER 2025a) sowie im Bericht „Faunistische Untersuchung“ der Untersuchungsfläche Stolzenhain (NATUR + TEXT GMBH 2023).

5.4.2 Erfassungsergebnisse

Stolzenhain

Bei den durchgeführten Kartierungen wurden mindestens 18 Zauneidechsen und eine unbestimmte Eidechse erfasst. Die Nachweise erfolgten an allen vier Untersuchungstagen beidseitig der L72 im Bereich der dort ausgeprägten grasigen Hänge und im nordöstlichen Waldrandbereich, auf sandigen bis teilweise rohbodenoffenen Flächen.

Tab. 6: Vorkommende Reptilienarten auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ im Jahr 2023

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Anzahl	Schutzstatus		Gefährdung	
			BNatSchG/ BArtSchG	FFH-RL	BB	D
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	17	§§ / §	IV	3	V

LEGENDE
Rote Liste: 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; * – ungefährdet
BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung 2005): § – besonders geschützt; §§ – streng geschützt
FFH-RL: IV – Art im Anhang IV der EU-FFH-Richtlinie aufgeführt

Die meisten Individuennachweise gelangen am letzten Begehungstag Anfang September. Die erfolgreiche Reproduktion im untersuchten Gebiet wurde durch die Erfassung mehrerer juveniler Zauneidechsen nachgewiesen (s. Abb. 13). Es ist davon auszugehen, dass es sich beim Vorkommen nördlich und südlich der Landstraße L72 um eine größere Population handelt. Die Abbildung 13 zeigt den aufgrund der Habitatausstattung anzunehmenden Zauneidechsen-lebensraum.

Stolzenhain Erweiterung

Im Rahmender Kartierungen 2024 wurden keine Reptilien auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain-Erweiterung“ nachgewiesen. Innerhalb des 200 m-Puffers weisen die Saumbereiche entlang des Ackers eine gewisse Habitateignung auf.

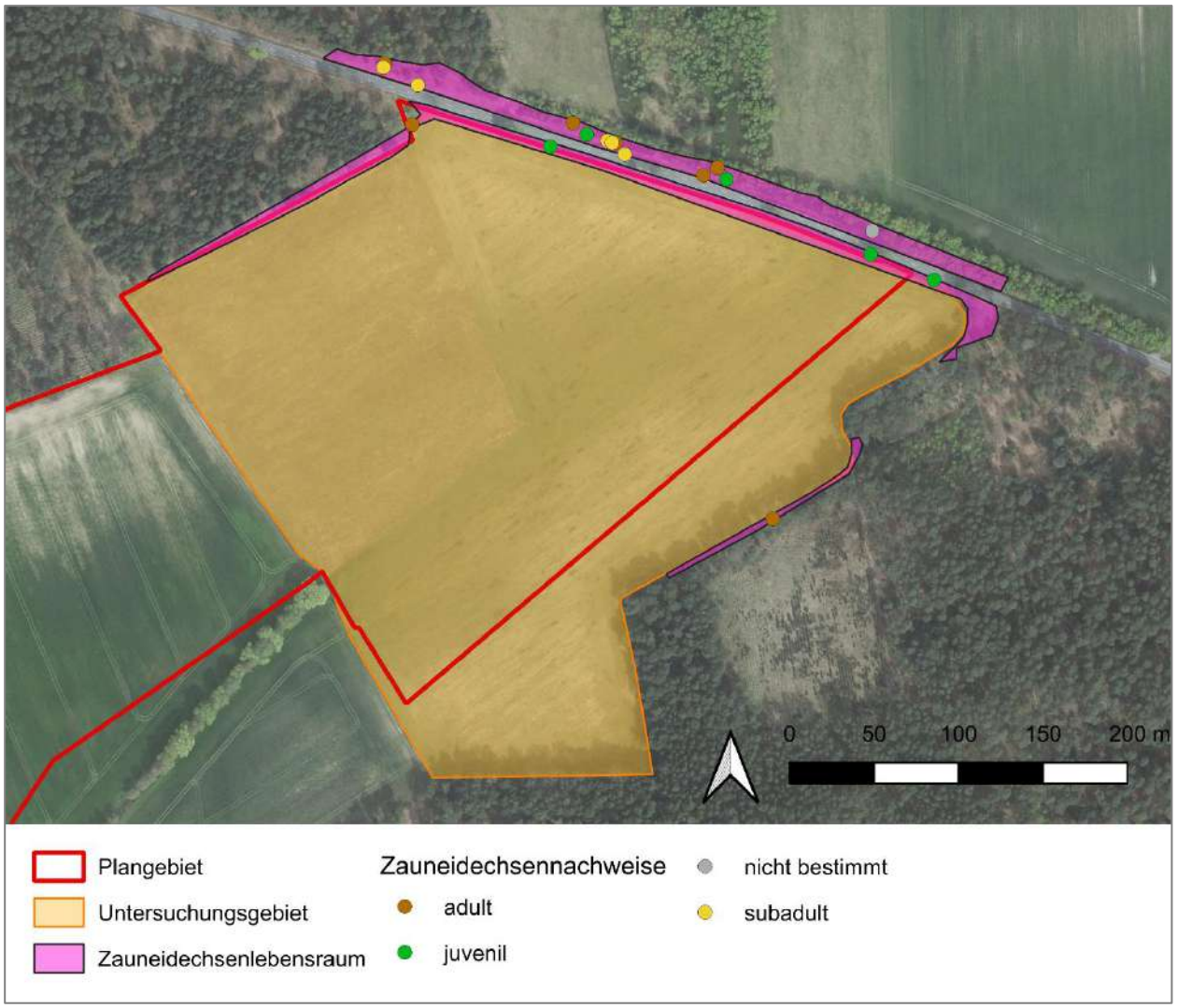


Abb. 13: Zauneidechsenfundpunkte und Eingrenzung des Lebensraums, Untersuchungsfläche Stolzenhain (NATUR+TEXT GMBH 2023)

5.5 Amphibien

5.5.1 Methodik

Amphibien wurden bei fünf Begehungen zwischen März und Juni 2023 auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ und in deren Umfeld erfasst. Es wurden alle vorhandenen Gewässer im 300 m-Radius der Untersuchungsfläche untersucht. Die Erfassung erfolgte über Sicht- und Rufnachweise, teilweise wurden Reusenfallen eingesetzt.

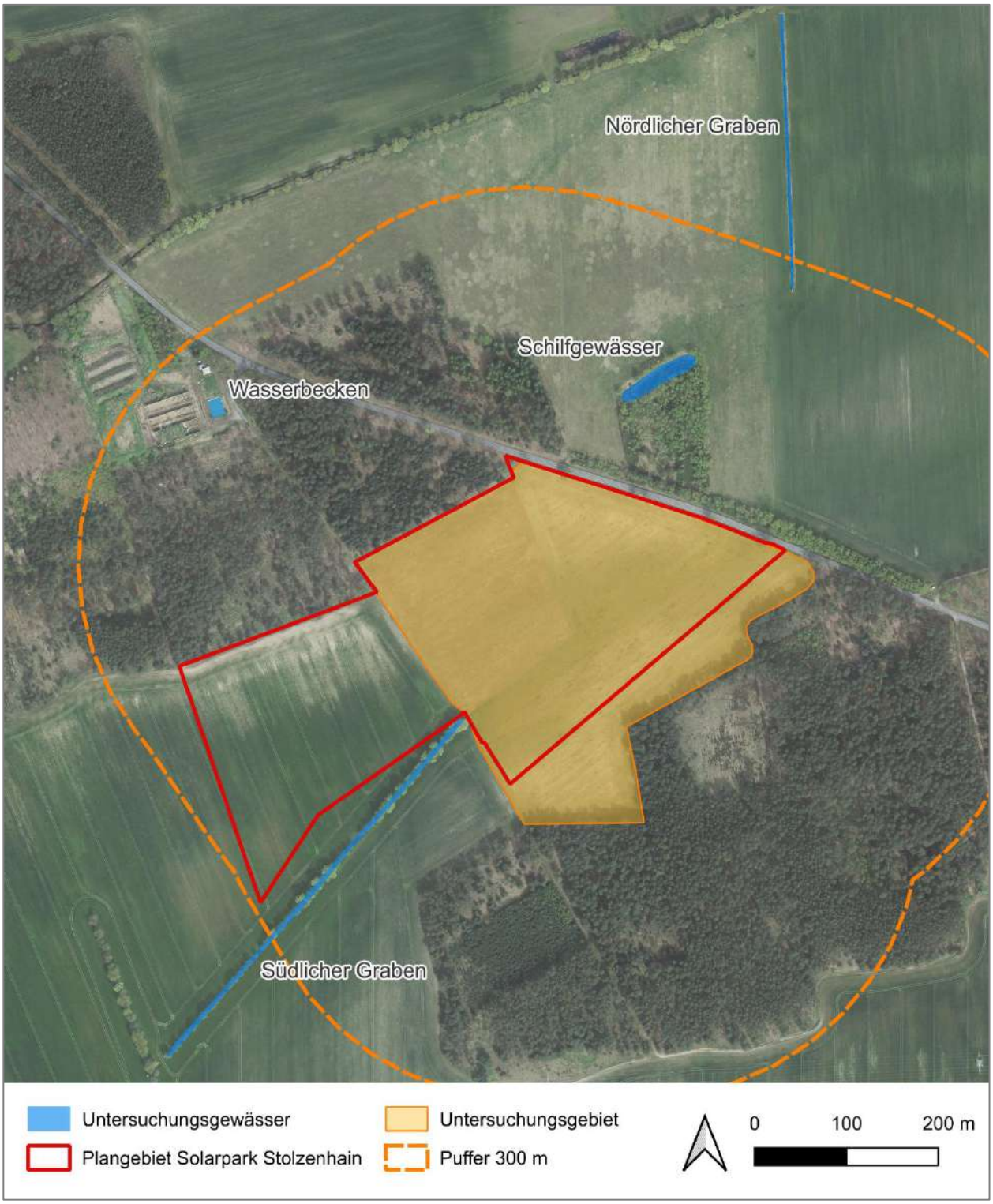


Abb.14: Untersuchungsgewässer im Plangebiet (NATUR+TEXT GMBH 2023)

Im Umfeld der Untersuchungsfläche „Stolzenhain-Erweiterung“ wurden im Jahr 2024 keine Amphibienuntersuchungen durchgeführt. Die Gewässer wurden bereits im Rahmen der Untersuchungen 2023 erfasst (s. Abb. 14)

5.5.2 Erfassungsergebnisse

Insgesamt vier Gewässer wurden im 300 m-Radius um die Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ untersucht (s. Abb. 14). Hierbei handelte es sich um einen nur temporär wasserführenden Graben mit *Phragmites*-Beständen nördlich des Plangebietes, ein betoniertes Wasserbecken nordwestlich des Plangebietes, ein Gewässer mit dichten *Phragmites*-Beständen, aber auch größeren Freiwasserflächen, nördlich der Landstraße L72 am nördlichen Ende eines rechteckigen Feldgehölzes und einem südöstlich des Plangebietes verlaufenden Graben, der einseitig vor allem von Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und Silber-Weiden (*Salix alba*) begleitet wird.

Insgesamt wurden fünf Amphibienarten erfasst (s. Tab. 6). Nachgewiesen wurde ein Teichmolch im südöstlichen Graben, der zur Laichzeit wasserführend, aber später im Jahr trockengefallen war. Im Schilfgewässer, nördlich der L72, erfolgten Nachweise für die Knoblauchkröte, den Laubfrosch, die Erdkröte und den Teichfrosch (siehe Tab. 6, Abb. 15). Die Knoblauchkröte und der Laubfrosch zählen zu den streng geschützten Arten.

Die meisten Nachweise erfolgten im Schilfgewässer. Es dient vor allem Knoblauchkröten als Gewässer- und ebenso Reproduktionshabitat). Es konnten bis zu 15 Individuen (Rufer) nachgewiesen werden, mittels Reuseneinsatz zudem 14 Kaulquappen. Dies bestätigt das Schilfgewässer als ein geeignetes Amphibiengewässer. Abgesehen von Knoblauchkröten konnte jeweils ein einzelnes Exemplar der Erdkröte und des Laubfrosches erfasst werden. Generell entspricht das Gewässer auch den Habitatpräferenzen beider Arten.

Tab. 7: Im Jahr 2023 in der Umgebung der Untersuchungsfläche vorkommende Amphibienarten

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Schutzstatus		Gefährdung	
		BNatSchG/ BArtSchG	FFH-RL	BB	D
Teichfrosch	*Pelophylax esculentus*	§/§	V	*	*
Teichmolch	*Lissotriton vulgaris*	§/§	-	*	*
Westliche Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	§/§	IV	*	3
Laubfrosch	*Hyla arborea*	§/§	IV	2	3
Erdkröte	*Bufo bufo*	§/§	-	*	*

LEGENDE
Rote Liste: 1 – vom Aussterben bedroht; 2 – stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; * – ungefährdet
BArtSchVO (Bundesartenschutzverordnung 2005): § – besonders geschützt; §§ – streng geschützt
FFH-RL– Arten im Anhang II-V der EU-FFH-Richtlinie aufgeführt

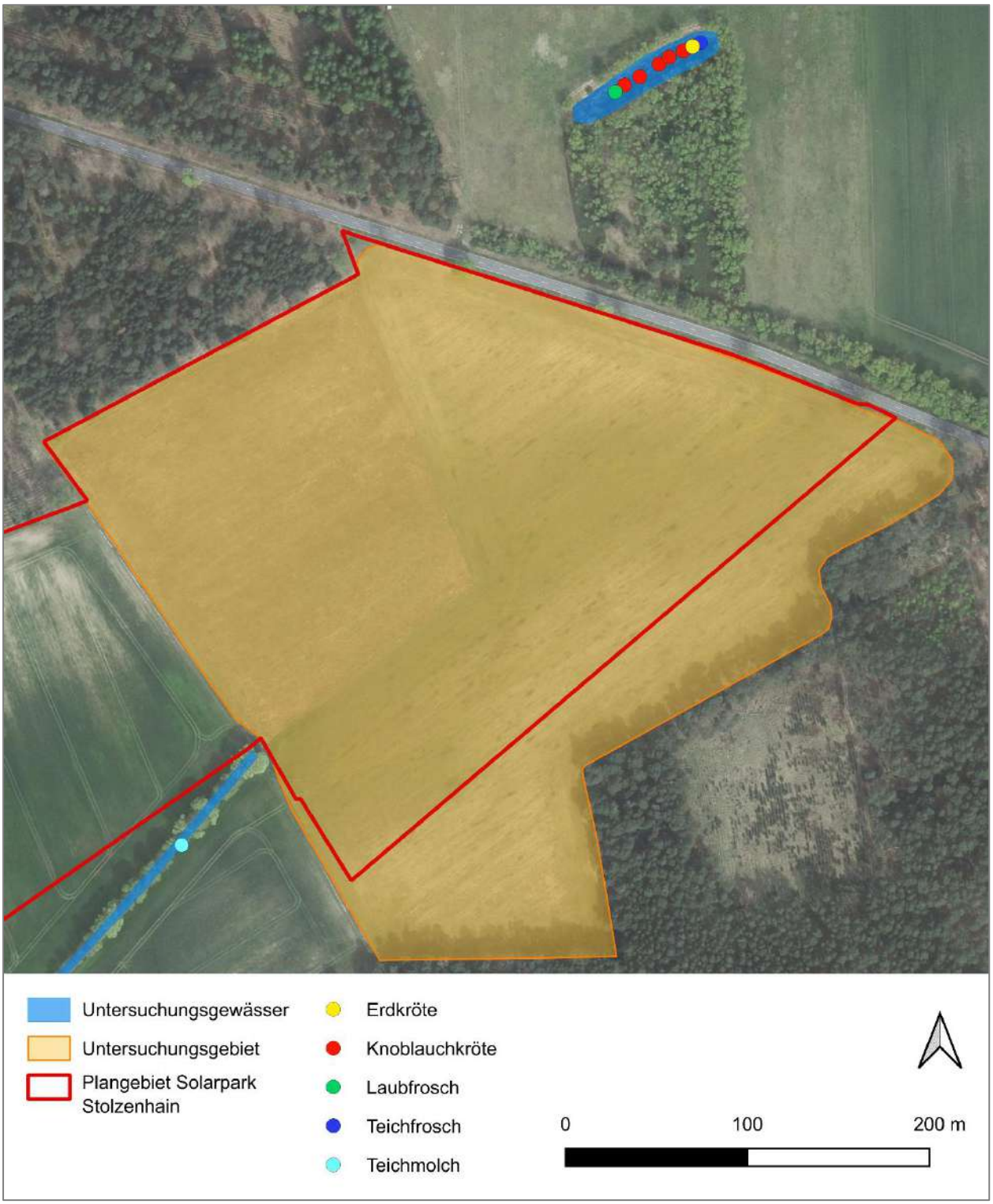


Abb. 15: Amphibiennachweise im Plangebiet "Stolzenhain" im Jahr 2023 (NATUR+TEXT GMBH 2023)

5.6 Wildwechsel

5.6.1 Methodik

Als Wildwechsel werden Wege bezeichnet, die von Wildtieren und Wild regelmäßig benutzt werden, z.B. um von ihren Tages-Einständen zu den Nahrungsplätzen zu gelangen. Insbesondere Schalenwild, nutzt bevorzugt ihm bereits bekannte Wege. Dadurch bilden sich im Laufe der Zeit auf dem Boden deutlich erkennbare Pfade aus. Rotwild und Schwarzwild benutzen zudem oft so genannte Fernwechsel, die über viele Jahrzehnte hinweg benutzt werden und weite Strecken überwinden.

Die Erfassung von Wildwechseln dient zum Einen dem Nachweis einer Tierart an sich. Zum anderen dient die Erfassung insbesondere der Einschätzung und Beurteilung möglicher Beeinträchtigung der Arten durch ein geplantes Bauvorhaben. Beispielsweise aufgrund der Zerschneidung wichtiger Wechselrouten zwischen verschiedenen Lebensräumen. Insbesondere die Fragmentierung der Landschaft gefährdet dabei das Überleben einzelner Tiere sowie ganzer Populationen. Auch der verringerte oder nicht mehr stattfindende Genaustausch zwischen Populationen stellt ein erhebliches Problem dar und kann zu Bestandsrückgängen führen. Grundsätzlich werden Wildwechsel über das gesamte Jahr hinweg kartiert, um das Wechselverhalten in den verschiedenen Vegetationsperioden abzudecken.

In dieser Untersuchung wurden die Kartierungen an vier Terminen, die über das gesamte Jahr (Mitte März bis Mitte November) verteilt wurden, durchgeführt. Die Suche konzentrierte sich auf erkennbare Wechselrouten von Großwild (z.B. Rot-, Reh, Dam-, Schwarzwild), Kleinwild (z.B. Hase, Dachs, Waschbär, Marderartige), Wasserwild (z.B. Biber, Fischotter, Bisamratte, Nutria) und Raubwild (z.B. Wolf, Fuchs, Wildkatze). Auf den Wechselrouten sind häufig Trittsiegel, Rissspuren oder auch Losung der Tiere zu finden. Dies ermöglicht die Zuordnung der Wildwechsel zu einzelnen Tierarten oder Artengruppen. Des Weiteren liefern Bauten, Höhlen, Liegestellen, Fraßspuren, (Revier-)Markierungen (Kot, Fegespuren, Malbäume, etc.), Geweihtangen, Futterreste, etc. wichtige Hinweise auf das Vorkommen einzelner Arten. Aus den einzelnen Wildwechseln, die je Termin erfasst wurden, werden Wildwechsel-Areale abgeleitet. Anhand der Häufigkeit und Ausprägung der Wildwechsel-Areale erfolgt eine Einschätzung und Beurteilung ihrer Bedeutung bzw. Relevanz für die Arten(-gruppen) und das Gebiet.

.

5.6.2 Erfassungsergebnisse

Es konnten auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain“ vier schwach bis stark frequentierte Wildwechsel im Gebiet festgestellt werden (s. Abb. 16 und Tab. 8). Der stark frequentierte Wechsel 1 wird von Groß-, Raub-, Kleinwild und Dachsen genutzt. Wechsel 2, 3, und 4 sind schwach frequentiert. Wechsel 2 wird hauptsächlich von Raub- und Kleinwild begangen, Wechsel 3 und 4 von Groß- und Kleinwild.

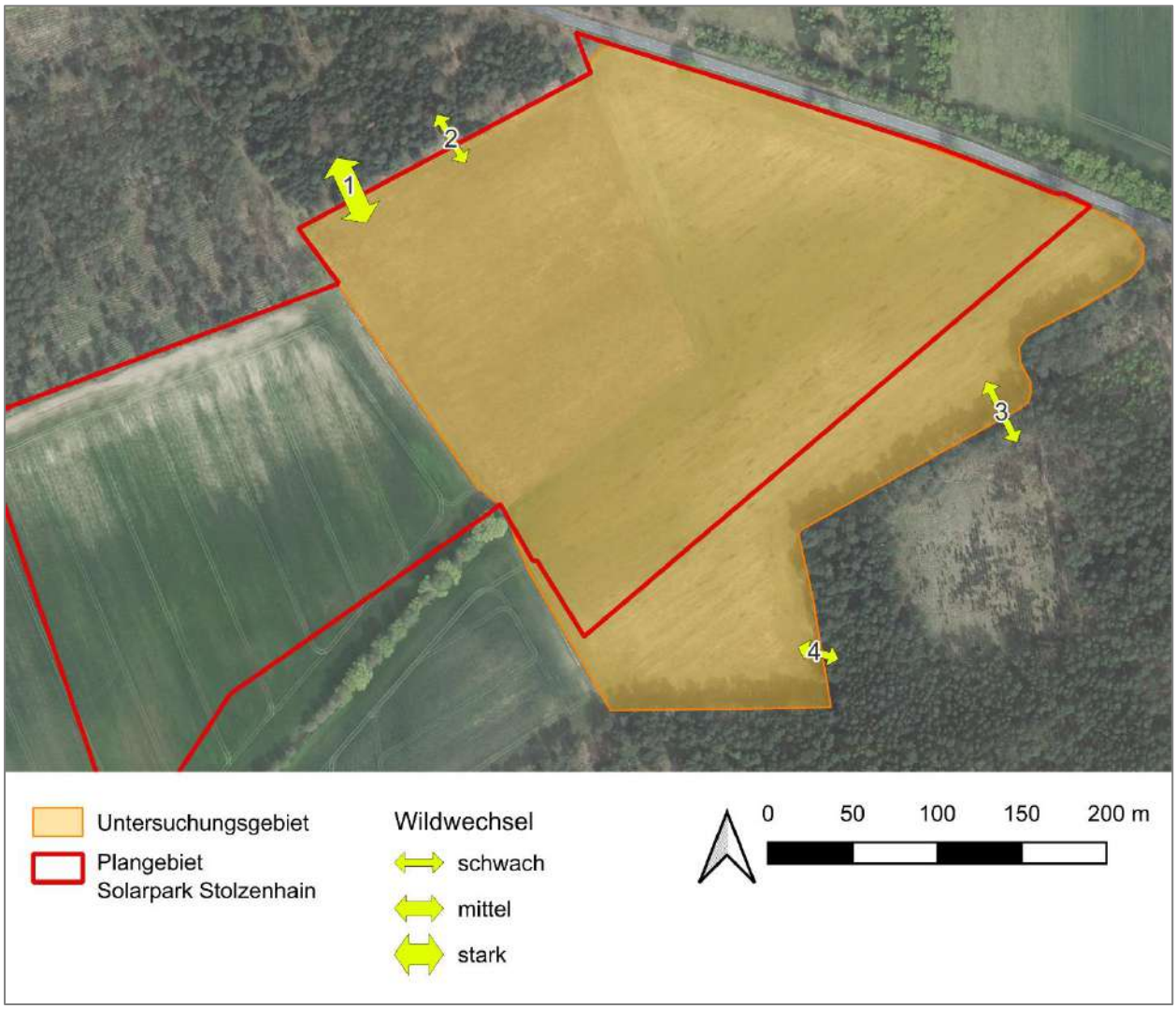


Abb. 16: Wildwechsel Untersuchungsfläche "Stolzenhain" (YGGDRASILDIEMER 2025b)

Tab. 8: Übersicht Wildwechsel Untersuchungsfläche „Stolzenhain“

Nr.	Artengruppe / nachgewiesene Arten	Beschreibung	Bewertung
1	Großwild unbest., Dachs, Raubwild, Kleinwild	-	Stark frequentierter Wechsel
2	Raubwild, Kleinwild	-	Schwach frequentierter Wechsel
3	Großwild unbest., Kleinwild	(eindeutig aktiv)	Schwach frequentierter Wechsel
4	Großwild unbest., Kleinwild	sehr lichter Wald, Wildwechsel nicht eindeutig auszumachen, vermutlich vielzählig	Schwach frequentierter Wechsel

Auf der Erweiterungsfläche konnten drei schwach bis mäßig frequentierte Großwild-Wechsel im Gebiet festgestellt werden, wobei von Wildscheinen und Rehen als Wechselwild ausgegangen

wird (s. Tab. 8 u. Abb. 17). Insbesondere Rehe konnten häufig im Gebiet festgestellt werden. Wechsel 1 erfolgt entlang einer Zaunstruktur. Die eingezäunte Schonung am Rande des nördlichen Waldstücks wurde von einem mäßig stark ausgeprägten Wechsel an ihrer Westseite begleitet.

Es wurde ein Fuchsbau am Waldrand unmittelbar an der Untersuchungsfläche festgestellt. Hier waren häufig genutzte Wechsel entlang der Feldkante und in nördlicher Richtung feststellbar.

Insgesamt ist eine Aktivität von Wild im Plangebiet eher mäßig einzustufen. Ein stärkeres Überwechseln von Großwild findet im Nordosten der Plangebietes, aus dem Kiefernforst statt.

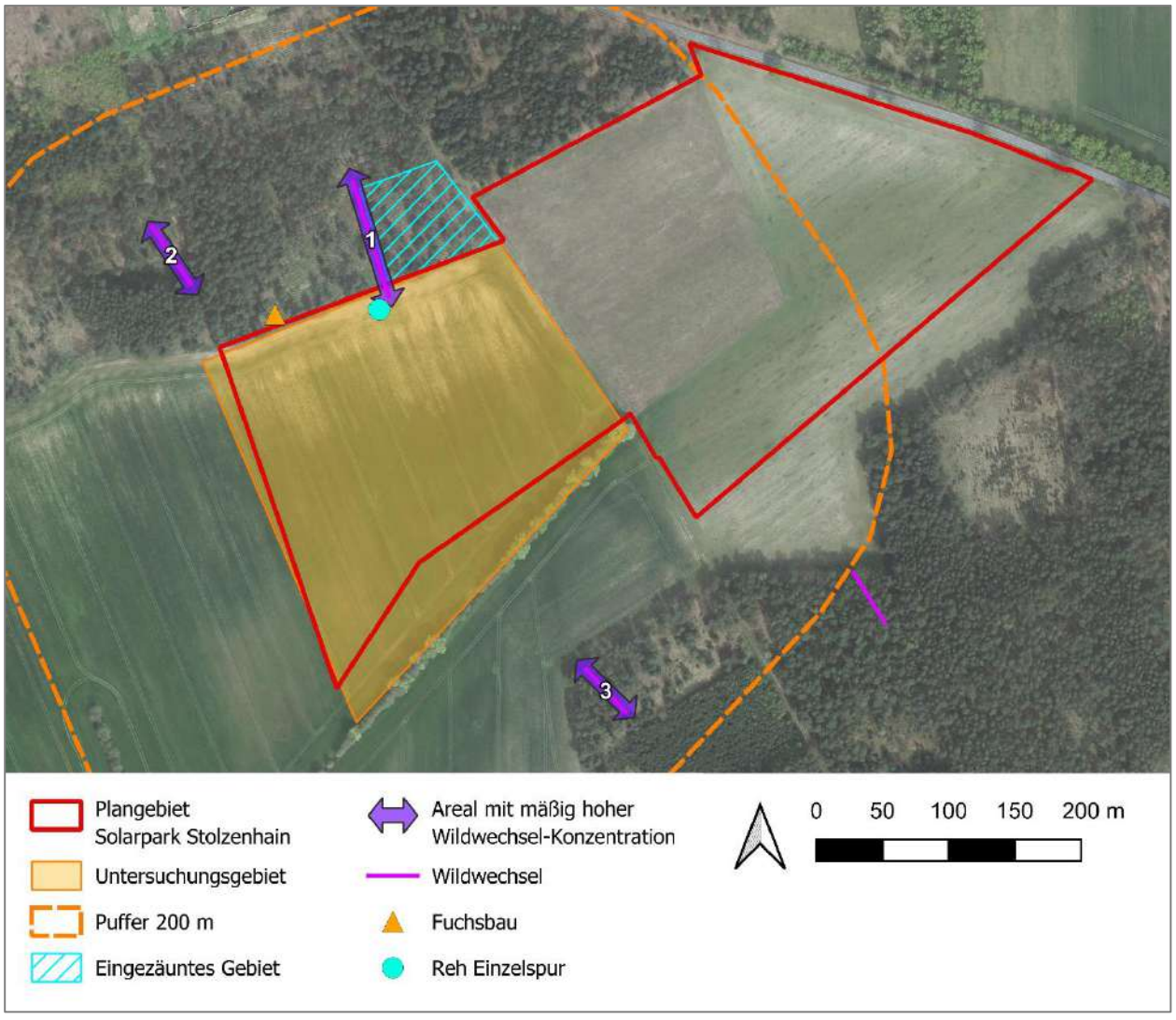


Abb. 17: Wildwechsel auf der Untersuchungsfläche „Stolzenhain-Erweiterung“ (YGGDRASILDIEMER 2025a)

Tab. 9: Übersicht Wildwechsel Untersuchungsfläche „Stolzenhain-Erweiterung“

Nr.	Artengruppe / nachgewiesene Arten	Nutzungs-zeitraum	Beschreibung	Bewertung
1	Großwild	Herbst/Winter	Wildwechsel parallel zur eingezäunten Schonung	Mäßig frequentiert
2	Großwild	Ganzjährig	Am N-Abschnitt ausfasernder und nicht mehr gut feststellbarer Wildwechsel	Mäßig frequentiert
3	Großwild	Sommer	Wildwechsel am Waldaustritt	Schwach bis mäßig frequentiert

6 Relevanzprüfung

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine Überprüfung der Betroffenheit durch das Planungsvorhaben für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie durchzuführen.

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen wurden,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/ Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Für die Prüfung werden die Ergebnisse aus Kapitel 5 herangezogen.

Ergebnis Relevanzprüfung

Für einige Arten bzw. Artengruppen konnten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen wurden, oder deren Auftreten im Untersuchungsraum keine verbotstatbeständliche Betroffenheit auslöst.

Für alle weiteren Arten bzw. Artengruppen, die nicht ausgeschlossen werden können, erfolgt eine Betroffenheitsanalyse, in der überprüft wird, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden oder nicht (siehe Kap. 8).

Relevanzprüfung der Brutvögel nach Vogelschutzrichtlinie und BNatSchG

Alle erfassten Vogelarten sind europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Neben häufigen Arten wurden mehrere nach Roter Liste gefährdete Brutvogelarten festgestellt, darunter Feldlerche, Neuntöter, Baumfalke, Wendehals, Wiedehopf, Braunkehlchen und Turteltaube. Teilweise liegen Reviere innerhalb oder am Rand des Plangebiets, sodass eine Nutzung als Brut- oder Nahrungshabitat nicht auszuschließen ist. Damit besteht potenziell die Möglichkeit, dass durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbot) erfüllt werden. Eine vertiefte Bewertung der Betroffenheit ist daher erforderlich.

In Kapitel 7 werden die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die im Umfeld des Plangebietes vorkommenden als prüfungsrelevant identifizierten Brutvögel in Form von Artblättern geprüft (Kap. 7.1).

Relevanzprüfung der Arten nah Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Ergebnis der Relevanzprüfung für die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie ist den Tabellen 9 und 10 zu entnehmen.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung kann eine Betroffenheit der Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Für die Amphibienarten nach Anhang IV wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Für die Zauneidechse erfolgt eine Prüfung, ob Verbotstatbestände bestehen (s. Artblatt 7, Kap. 7.2).

Tab. 10: Relevanzprüfung der Amphibien und Reptilien nach Anhang IV

Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen im Planungsraum	Vorkommen im Umfeld	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	Zu prüfende Art*
Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	kein Nachweis	Nachweise 2023 am nördlichen Schilf-gewässer (nördlich L72), Sommer- und Winter-lebensraum liegen im Umfeld des Gewässers (nördlich der L72), nicht im Plangebiet	Nutzen der Ackerflächen im Plangebiet als möglichen Sommer- und Winterlebensraum sehr unwahrscheinlich, ein Vorkommen der Knoblauchkröte wird daher ausgeschlossen Baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten	-
Moorfrosch *Rana arvalis*	nein	kein Nachweis,	Plangebiet stellt kein Landhabitat dar, vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht zu erwarten	--
Laubfrosch *Hyla arborea*	nein	Ein Nachweis 2023 am nördlichen Schilf-gewässer, potenzielle Landlebens-räume im Umfeld (ans Gewässer angrenzenden Strukturen, ans Gewässer angrenzende Feldgehölz	Plangebiet stellt kein Landhabitat dar, vorhabenbedingte Beeinträchtigung nicht zu erwarten	--
Rotbauchunke *Bombina bombina*	nein	kein Nachweis	--	--
Zauneidechse *Lacerta agilis*	Kein Nachweis, Vorkommen aber nicht auszuschließen	18 Nachweise 2023; gute Habitatbedingungen für die Zauneidechse insbesondere an den Rändern der Forste und Feldgehölze, Ackersäume	Baubedingte Beeinträchtigungen möglich	X
Schlingnatter *Coronella austriaca*	nein	Kein Nachweis, Vorkommen nicht zu erwarten, keine geeigneten Habitate	--	--

* X = Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht werden muss.

-- = Arten können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden

Tab. 11: Relevanzprüfung der Säugetiere nach Anhang IV

Deutscher Artname Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen im Planungsraum	Vorkommen im Umfeld	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen	Zu prüfende Art*
Fledermäuse wie *Myotis spec.* *Pipistrellus spec.*	Jagdrevier/ Nahrungshabitat (keine Erfassung)	Habitate für Baumbewohnende Fledermäuse in den Forsten und Feld-gehölzen vorhanden.	temporäre Veränderungen des Nahrungshabitats, Auswirkungen aber gering, da genügend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld	--
Fischotter *Lutra lutra*	nein	im Rahmen Erfassung der Wildwechsel keine Nachweise	--	--
Biber *Castor fiber*	nein	im Rahmen Erfassung der Wildwechsel keine Nachweise, keine geeigneten Habitate vorhanden	--	--

* X = Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vertiefend untersucht werden muss.

-- = Arten können von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung. Dabei ist für einen ausreichenden gesetzlichen Schutz der europarechtlich geschützten Arten zunächst zu klären, ob durch das Vorhaben gegen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Absatz 1, Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1):

Vermeidbare Tötung und Verletzung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon wird das Verbot nicht berührt, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon wird das Verbot nicht berührt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Vorhaben an. Sie führen dazu, dass Vorhabenwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erheblichen Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen (z. B. Durchlässe an Querungen oder Bauzeitenregelungen). Neben diesen Vermeidungsmaßnahmen dienen vorgezogene Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art und führen damit nicht zur Erfüllung von Schädigungsverboten. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d.h. sie sind nach der jeweiligen Art und Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten wäre.
Insofern liegt ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Ebenfalls liegt kein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Neben direkten baubedingten Verlärmungen werden unter dem Begriff des erheblichen Störens auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Zerschneidungswirkungen bezüglich mobiler Arten (v.a. Vögel, Amphibien, Fledermäuse) erfasst. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Flugkorridore einer strukturgebundenen Fledermausart während der Jungenaufzucht oder Landlebensraum und Laichgewässer einer Amphibienart durch eine Straße oder ein anderes technisches Bauwerk neu zerschnitten werden und dadurch der Reproduktionserfolg der lokalen Population nachhaltig gemindert wird.

7.1 Arten Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie und weitere europäische Vogelarten

Die Vogelarten werden zusammengefasst nach ihren ökologischen Gilden (Gehölzbrüter, Bodenbrüter, Höhlen- und Nischenbrüter) betrachtet. Die Arten einer Gilde sind voraussichtlich in gleichem Maße von der Baumaßnahme betroffen und sie profitieren von den gleichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Die besonders geschützten und gefährdeten Vogelarten (Feldlerche, Neuntöter und Wendehals) werden jeweils separat aufgeführt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zutreffen:

- Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

  Durch den Einsatz von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme könnten einzelne Individuen der vorkommenden Vogelarten getötet werden.
  Baubedingte Tötungen von Vögeln können ausgeschlossen werden, wenn Baufeldfreimachung und Bauzeitregelung unter Berücksichtigung von Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen erfolgt (s. Maßnahmen $V_{ASB}1$, $V_{ASB}4$, Kap. 8.1).
  Tötungen durch Betriebstätigkeiten sind unwahrscheinlich, wenn die Vorgaben für Grünflächen- und Gehölzpflege eingehalten werden (s. Maßnahmen K 1 und K2, Kap. 8.3).

  → Der Verbotstatbestand der Tötung von Vogelarten ist nicht erfüllt.

- Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

  Störungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Lärm während des zeitlich begrenzten Baus und des Betriebes (Wartungs- und Grünflächen- und Gehölzpflege) können auftreten, werden aber als nicht erheblich eingestuft, wenn Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. (s. Maßnahmen $V_{ASB}1$, $V_{ASB}4$, K 1 und K2 Kap. 8.1 u. 8.3).
  Es kommt also zu keiner Verschlechterung des Zustandes der vorhandenen Populationen.

  → Der Verbotstatbestand der Störung von Vogelarten ist nicht erfüllt.

- Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

  Im Zuge des Bauvorhabens (Baufeldfreimachung) kommt es zum Verlust von Brutstätten der Vögel (Feldlerche). Der Schutz der Nester endet nach Abschluss von Brut und Jungenaufzucht. Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung und Schaffung von Ersatzhabitaten können nachteilige Folgen für die lokalen Populationen oder die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden (s. V_{ASB1}, $A_{CEF}1$, Kap. 8.1 u. 8.2).

  Die ökologische Funktion bzw. Vernetzung der Habitate werden somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

  → **Der Verbotstatbestand der Schädigung von Vogelarten ist nicht erfüllt.**

Die detaillierte Prüfung auf Betroffenheit durch das Bauvorhaben sind für die einzelnen Gilden und Brutvogelarten den Artblättern zu entnehmen:

- Artblatt 1 Gilde der Gehölzbrüter
- Artblatt 2 Gilde der Bodenbrüter
- Artblatt 3 Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter
- Artblatt 4 Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Artblatt 5 Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Artblatt 6 Wendehals (*Jynx torquilla*)

Artblatt 1: Gilde der Gehölzbrüter

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

	Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB	Schutz nach FFH- Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie
Amsel	-/-	-/-
Baumfalke	3/1	-/-
Buchfink	-/-	-/-
Dorngrasmücke	-/-	-/-
Eichelhäher	-/-	-/-
Fitis	-/-	-/-
Gartengrasmücke	-/-	-/-
Kernbeißer	-/V	-/-
Kuckuck	3/-	-/-
Misteldrossel	-/-	-/-
Mönchsgrasmücke	-/-	-/-
Nebelkrähe	-/-	-/-
Pirol	-/V	-/-
Ringeltaube	-/-	-/-
Rotkehlchen	-/-	-/-
Rotmilan	-/-	- / Anhang I
Singdrossel	-/-	-/-
Stieglitz	-/-	-/-
Turteltaube	2/2	-/-

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gehölzbiotope wie Hecken, Feldgehölze und Wälder bzw. auch Gärten, Parks und Siedlungen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis häufig vor. Die Niststätten werden in der nächsten Brutperiode i. d. R. nicht erneut genutzt, sondern es werden zu jeder Brutperiode neue Niststätten angelegt. Der Schutz nach § 44 (1) erlischt somit nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Direkt auf der Untersuchungsfläche wurde die Dorngrasmücke (Teilfläche „Stolzenhain Erweiterung“, 2024) nachgewiesen. Alle weiteren aufgeführten Arten wurden in der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets festgestellt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
- **V_{ASB} 1** Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- **V_{ASB} 3** Erhalt von Saumstrukturen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Sonstige Ausgleichsmaßnahmen
- **K1** Begrünung und Pflege des Solarparks
- **K2** Anlegen und Pflege einer Sichtschutzpflanzung

Artblatt 1: Gilde der Gehölzbrüter

Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden. Brutplätze werden nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.
Während des Betriebs der Photovoltaikanlage können Unterhaltungsarbeiten wie Gehölzpflege, ein geringes Risiko darstellen, wenn diese innerhalb der Brutzeit stattfinden. Pflegemaßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Vorgaben Maßnahme K2).

Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen (akustische Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen) der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Zudem treten vorhabenbedingte Störungen nur temporär, maximal über den Zeitraum einer Brutzeit auf und betreffen nur einen Bruchteil der lokalen Populationen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.
Bei Baubeginn vor der Brutzeit kann zudem davon ausgegangen werden, dass Brutvögel erst gar nicht durch die Störungen der Bauaktivitäten ihre Nester in den Gehölzen im Randbereich des Plangebietes anlegen. (s. a. $V_{ASB}1$)

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Gehölzbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der Photovoltaikanlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Gehölzpflege, Anlagenwartung) stellen jedoch während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar, unter der Beachtung der Vorgaben zur Pflege der Grün- und Gehölzflächen (Maßnahmen K1 und K2).

Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
Gehölzbereiche werden durch den Bau der Anlage nicht in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Vorkommende Saumstrukturen sind zu erhalten (s. $V_{AFB}3$).

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Gehölzpflege, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Durch die Maßnahmen K1 und K2 wird die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimiert.

Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Artblatt 1: Gilde der Gehölzbrüter	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 2 Gilde der Bodenbrüter

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

	Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB	Schutz nach FFH- Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie
Baumpieper	V/V	-/-
Braunkehlchen	2/2	-/-
Goldammer	-/-	-/-
Grauammer	V/-	-/-
Heidelerche	V/V	-/-
Wachtel	V/-	-/-
Zilpzalp	-/-	-/-

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg
Als Bodenbrüter werden Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Sie kommen in Brandenburg mäßig häufig bis sehr häufig vor. Sie nutzen ihre Niststätten in der nächsten Brutperiode i.d.R. nicht erneut. Sie besiedeln offene Kulturlandschaften und stellen unterschiedliche Ansprüche an die Ausprägung von Gehölzbeständen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Direkt im Plangebiet wurden das Braunkehlchen und die Grauammer (jeweils Teilfläche „Stolzenhain“, 2024) nachgewiesen. Alle weiteren aufgeführten Arten wurden in der unmittelbaren Umgebung des PLangebiets festgestellt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
- **V_{ASB} 1** Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- **V_{ASB} 3** Erhalt von Saumstrukturen
- **V_{ASB} 4** Ökologische Baubegleitung

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Sonstige Ausgleichsmaßnahmen
- **K1** Begrünung und Pflege des Solarparks

Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Da die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit stattfinden wird (s. V_{ASB}1), können baubedingte Tötungen von Individuen (v. a. Nestlingen) vermieden werden, da für die genannten Arten das Baufeld nicht mehr als Brutlebensraum in Frage kommt. Zudem ist es wichtig, die Bautätigkeit während der Brutzeit fortzuführen, damit eine spätere Brut verhindert wird (s.a. V_{ASB}1). Bei einer längeren Unterbrechung der Bauarbeiten während der Brutzeit ist eine Ökologische Baubegleitung mit der Erfassung und dem Schutz neu entstandener Gelege zu beauftragen (s. V_{ASB}4).

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Durch die Vorgaben zur Flächenpflege (Maßnahme K1) wird die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten minimiert.

Artblatt 2 Gilde der Bodenbrüter

Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die mögliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Lärm, optische Störreize und Erschütterungen, während des zeitlich begrenzten Baus wird als nicht erheblich eingeschätzt, unter der Voraussetzung, dass im Baufeld erfolgreich eine Ansiedlung von Brutvögeln vermieden wird und bei Bauunterbrechung entsprechende Vergrämungsmaßnahmen erfolgen (s. Maßnahme $V_{ASB}1$).

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern im Bereich der Photovoltaikanlage möglich sind. Pflegemaßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Vorgaben Maßnahme K1). Soweit es machbar ist, sollten auch Anlagenwartungen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Insgesamt stellen Unterhaltungsmaßnahmen jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Es ist keine Verschlechterung der lokalen Vogelpopulationen zu erwarten.

Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
Die genannten Arten wurden im Umfeld des Plangebiets nachgewiesen. Da die Arten keine besonderen Anforderungen an ihre Habitate stellen und im Umfeld des Eingriffsbereichs Flächen mit gleichwertiger Habitatstruktur zur Anlage von Niststätten vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass insgesamt nicht von Revierverlusten auszugehen ist.

Der temporäre Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird zudem teilweise durch die Begrünung der Photovoltaikanlage kompensiert. (s. Maßnahme K1).

Während des Betriebs der der Photovoltaikanlage stellen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere Flächenmahd, einen Risikofaktor dar. Durch die Maßnahme K1 wird die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimiert.

Unter Beachtung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 3: Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

	Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB	Schutz nach FFH- Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie
Blaumeise	-/-	-/-
Buntspecht	-/-	-/-
Gartenbaumläufer	-/-	-/-
Gartenrotschwanz	-/-	-/-
Grauschnäpper	V/V	-/-
Grünspecht	-/-	-/-
Haubenmeise	-/-	-/-
Hohltaube	-/-	-/-
Kleiber	-/-	-/-
Kohlmeise	-/-	-/-
Schwarzspecht	-/-	- /Anhang I
Star	-/-	-/-
Tannenmeise	-/-	-/-
Waldbaumläufer	-/-	-/-
Wiedehopf	3/3	-/-

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Höhlenbrüter sind typische Brutvögel der Feldgehölze, Wälder bzw. Waldränder. Es werden aber auch anthropogen beeinflusste Lebensräume besiedelt, wie z. B. halboffene Kulturlandschaften mit eingestreuten Bäumen und Hecken, Streuobstwiesen sowie Grünanlagen. Die an Gebäude brütenden Arten sind im Siedlungsbereich anzutreffen und auf entsprechende geeignete Strukturen an den Bauwerken angewiesen. Die Arten kommen in Brandenburg mäßig häufig bzw. häufig vor. Die Niststätten werden in der nächsten Brutperiode i. d. R. erneut nutzen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Alle Reviere der nachgewiesenen Arten wurden in den Forsten und Gehölzen im Umfeld bzw. außerhalb des Plangebietes erfasst.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
V_{ASB} 3 Erhalt von Saumstrukturen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Sonstige Ausgleichsmaßnahmen
K1 Begrünung und Pflege des Solarparks

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Artblatt 3: Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden. Brutplätze werden nicht gestört bzw. zerstört und die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten, welche vor allem für brütende Tiere während der Bauphase besteht, minimiert.

Während des Betriebs der Photovoltaikanlage können Unterhaltungsarbeiten wie Gehölzpflege, ein geringes Risiko darstellen, wenn diese innerhalb der Brutzeit stattfinden. Pflegemaßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Vorgaben Maßnahme K2).

Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen (akustische Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen) der aufgeführten Arten sind zwar nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen aus. Zudem treten vorhabenbedingte Störungen nur temporär, maximal über den Zeitraum einer Brutzeit auf und betreffen nur einen Bruchteil der lokalen Populationen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.
Bei Baubeginn vor der Brutzeit kann zudem davon ausgegangen werden, dass Brutvögel erst gar nicht durch die Störungen der Bauaktivitäten ihre Nester in den Gehölzen im Randbereich des Plangebietes anlegen. (s. a. $V_{ASB}1$)

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Gehölzbrütern auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der Photovoltaikanlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Gehölzpflege, Anlagenwartung) stellen jedoch während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar, unter der Beachtung der Vorgaben zur Pflege der Grün- und Gehölzflächen (Maßnahmen K1 und K2).
Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Zur Beurteilung, ob der Schädigungstatbestand für die genannten Brutvogelarten erfüllt ist, ist vor allem zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
Gehölzbereiche werden durch den Bau der Anlage nicht in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Vorkommende Saumstrukturen sind zu erhalten (s. $V_{AFB}4$).

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Gehölzpflege, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Durch die Maßnahmen K1 und K2 wird die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten minimiert.
Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.
Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 4: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

	Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB	Schutz nach FFH- Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie
Feldlerche	3/3	-/Anhang I

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Feldlerche ist eine Art des Offenlandes welche u. a. trockene bis wechselfeuchte Standorte besiedelt. Daneben können aber auch feuchte und sogar nasse Flächen besiedelt werden, wenn diese mit trockeneren Arealen durchsetzt sind (BAUER et al. 2005, SÜDBECK et al. 2005). Die bevorzugten Habitate liegen auf jungen Ackerbrachen und Ackerflächen mit Gemüse-, Hafer-, Klee-, Leguminosen-, Hackfrucht- und Sommergetreide-anbau (KÖNIG & SANTORA 2011). Auch Grünlandgebiete und Heiden sowie Bergbaufolgelandschaften und größere Waldlichtungen werden gern besiedelt. Wichtiges Habitatkriterium für die Feldlerche ist eine niedrige und lückige Krautschicht, eine Gehölzarmut sowie eine gewisse Mindestgröße der besiedelten Flächen. Die Brutzeit der Feldlerche erstreckt sich über einen vergleichsweise langen Zeitraum von etwa Mitte März bis Mitte August. Die Feldlerche brütet i.d.R. im April/Mai und hat gelegentlich noch eine Zweitbrut im Juni/Juli (KÜHNERT & BANGERT 2010). Das Nest wird am Boden angelegt, wobei das Nest nie direkt angeflogen wird, sondern in einem gewissen Abstand und der restliche Weg versteckt am Boden zurückgelegt wird (ebd.).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Jahr 2023 wurden fünf Feldlerchenreviere innerhalb des Plangebiets und ein Revier im Umfeld erfasst. (insgesamt 6 Reviere)
Im Jahr 2024 waren es vier Feldlerchenreviere im Plangebiet und ein weiteres im Umfeld (insgesamt 5 Reviere).

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
V_{ASB} 1 Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
V_{ASB} 5 Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
A_{CEF} 1 Anlage von Ersatzhabitaten für Feldlerche

☒ Sonstige Ausgleichsmaßnahmen
K1 Begrünung und Pflege des Solarparks

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung besteht prinzipiell die Gefahr der Tötung oder Verletzung von Individuen. Daher ist die Baufeldfreimachung und -einrichtung außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. durchzuführen. Sollte Baufeldfreimachung und -einrichtung nicht außerhalb der Brutzeit erfolgen, sind entsprechende Vergrämungsmaßnahmen erforderlich, damit keine Feldlerche mit der Brut beginnt. (Maßnahme $V_{ASB}1$).
Bei einer längeren Unterbrechung der Bauarbeiten während der Brutzeit ist eine Ökologische Baubegleitung mit der Erfassung und dem Schutz neu entstandener Gelege zu beauftragen (Maßnahmen $V_{ASB}4$).
Durch die Maßnahmen kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen während der Bauphase wirksam verhindert werden.

Artblatt 4: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Betriebsbedingte Tötungen durch Grünflächenpflege (Mahd) können ausgeschlossen werden, wenn diese außerhalb der Brutzeit stattfindet (s. Vorgaben zur Flächenmahd, Maßnahme K1).

Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die mögliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Lärm, optischen Störreize und Erschütterungen während des zeitlich begrenzten Baus wird als nicht erheblich eingeschätzt. Im Bereich des Baufeldes sind keine Gelege der Feldlerche zu erwarten, unter der Voraussetzung, dass Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, Vergrämung) erfolgreich ist (Maßnahmen $V_{ASB}1$). Für im Umfeld brütende Feldlerchen sind baubedingte Störungen zwar nicht auszuschließen. Da diese Störungen nur temporär, maximal über den Zeitraum einer Brutzeit auftreten und nur einen Bruchteil der lokalen Populationen betreffen, ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.

Betriebsbedingte Störungen von Feldlerchen können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen von Bodenbrütern im Bereich der Photovoltaikanlage möglich sind. Pflegemaßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Vorgaben Maßnahme K1). Soweit es machbar ist, sollten auch Anlagenwartungen außerhalb der Brutzeit stattfinden. Insgesamt stellen Unterhaltungsmaßnahmen jedoch seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar.

Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☐ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Die Bautätigkeiten führen zum Verlust von sechs Revieren der Feldlerche (s. Kap. 6.3). Dieser Verlust ist durch Anlegen von Ersatzhabitaten zu kompensieren (Maßnahmen $A_{CEF}1$). Hierdurch werden neue Nist- und Nahrungshabitate eingriffsnah bereitgestellt. Die Ersatzhabitate müssen zum Eingriffszeitpunkt bzw. vor Beginn der neuen Brutperiode funktional sein, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten.

Während des Betriebs der Photovoltaikanlage stellen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere Flächenmahd, einen Risikofaktor dar, wenn diese innerhalb der Brutzeit stattfinden. Pflegemaßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Vorgaben Maßnahme K1).

Unter Beachtung der Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung ist hiermit beendet)

Artblatt 5: Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

	Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB	Schutz nach FFH- Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie
Neuntöter	-/3	-/Anhang I

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Neuntöter bevorzugt reich strukturierte, offene bis halboffene Landschaften. Man findet ihn auf mit Hecken umsäumten Viehweiden, Mäh- und Magerwiesen, schwach verbuschten Trockenrasen und Wacholderheiden, aber auch in Streuobstwiesen, gebüschreichen Waldsäumen und noch einigermaßen jungen Kahlschlägen. Neuntöter brüten in Dornsträuchern und kleinen Bäumen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Daher sind Dornige Hecken, Gehölze und Sträucher als Nistorte sowie Ansitz und Jagdwarten eine wichtige Habitatausstattung. Zudem wird auf den Dornen gerne die Beute aufgespießt, vor Allem Insekten aller Art, aber auch Amphibien, Kleinsäuger und gelegentlich auch Jungvögel.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Ein Revier des Neuntöters wurde 2023 in der straßenbegleitenden Baum-Strauchhecke nördlich der L72 erfasst. Im Jahr 2024 gab es ein Revier am nördlichen Waldrand sowie ein weiteres nördlich der Untersuchungsfläche.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
- **V_{ASB} 1** Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- **V_{ASB} 3** Erhalt von Saumstrukturen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Sonstige Ausgleichsmaßnahmen
- **K1** Begrünung und Pflege des Solarparks
- **K2** Anlage und Pflege des Sichtschutzpflanzung

Prognose u. Bewertung des Verbotes zum Fang, zur Verletzung oder Tötung von Tieren gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen, damit ist die Gefahr, Brutplätze des Neuntöters zu zerstören, ausgeschlossen. Der Neuntöter bevorzugt als Nahrungshabitat Grünland, baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden: Die vorkommenden Saumstrukturen sind zu erhalten ($V_{AFB}4$).

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Gehölzpflege, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Durch die Vorgaben zur Flächenpflege (Maßnahme K1 und K2) wird die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten minimiert.

Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Artblatt 5: Neuntöter (*Lanius collurio*)

Baubedingte Störungen (akustische Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen) des Neuntöters sind zwar nicht auszuschließen, werden aber nicht erheblich eingestuft. Zudem treten vorhabenbedingte Störungen nur temporär, maximal über den Zeitraum einer Brutzeit auf und betreffen nur einen Bruchteil der lokalen Population, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.

Bei Baubeginn vor der Brutzeit kann zudem davon ausgegangen werden, dass der Neuntöter erst gar nicht durch die Störungen der Bauaktivitäten seine Nester in den Gehölzen im Randbereich des Plangebietes anlegt. (s. a. $V_{ASB}1$)

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen des Neuntöters auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der Photovoltaikanlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Gehölzpflege, Anlagenwartung) stellen jedoch während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar, unter der Beachtung der Vorgaben zur Pflege der Grün- und Gehölzflächen (Maßnahmen K1 und K2).

Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Gehölzbereiche werden durch den Bau der Anlage nicht in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Vorkommende Saumstrukturen sind zu erhalten (s. $V_{AFB}3$).

Während des Betriebs der Photovoltaikanlage können Unterhaltungsarbeiten wie Gehölzpflege zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, wenn diese innerhalb der Brutzeit stattfinden. Pflegemaßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Vorgaben Maßnahme K1 und K2). Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Artblatt 6: Wendehals (*Jynx torquilla*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

	Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB	Schutz nach FFH- Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie
Wendehals	3/2	-/-

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern (vor allem in Auwäldern, aber auch Kiefernwäldern und seltener in lückigen Laub - und Mischwäldern). Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürlich Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Der Wendehals wurde mit 2023 einem Revier im südöstlich ans Plangebiet grenzenden Forst erfasst, im Bereich einer jungen Aufforstung.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
- **V_{ASB} 1** Bauzeitenregelung im Hinblick auf Brutvögel
- **V_{ASB} 3** Erhalt von Saumstrukturen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Sonstige Ausgleichsmaßnahmen
- **K1** Begrünung und Pflege des Solarparks
- **K2** Anlage und Pflege des Sichtschutzpflanzung

Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Durch den Bau der Anlage werden keine Gehölzbereiche in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen, damit ist die Gefahr, Brutplätze des Wendehals zu zerstören, ausgeschlossen. Der Wendehals bevorzugt als Nahrungshabitat Böden mit wenig Vegattion, auf denen Ameisen vorkommen, baubedingte Tötungen können ausgeschlossen werden: Die vorkommenden Saumstrukturen sind zu erhalten ($V_{AFB}4$).

Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Gehölzpflege, Anlagenwartung) stellen während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar. Durch die Vorgaben zur Flächenpflege (Maßnahme K1 und K2) wird die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten minimiert.

Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen (akustische Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen) des Wendehals sind zwar nicht auszuschließen, werden aber nicht erheblich eingestuft. Zudem treten vorhabenbedingte Störungen nur temporär, maximal über den Zeitraum einer Brutzeit auf und betreffen nur einen Bruchteil der lokalen Population,

Artblatt 6: Wendehals (*Jynx torquilla*)

so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit verbundene Erfüllung des Störungstatbestandes ausgeschlossen ist.
Bei Baubeginn vor der Brutzeit kann zudem davon ausgegangen werden, dass der Neuntöter erst gar nicht durch die Störungen der Bauaktivitäten seine Nester in den Gehölzen im Randbereich des Plangebietes anlegt. (s. a. $V_{ASB}1$).

Betriebsbedingte Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten können nicht ausgeschlossen werden, da Brutansiedlungen des Neuntöters auch in der Umgebung der technischen Betriebsfläche der Photovoltaikanlage möglich sind. Unterhaltungsarbeiten (Flächenmahd, Gehölzpflege, Anlagenwartung) stellen jedoch während des Betriebs der Anlage seltene, diskontinuierliche und geringfügige Störfaktoren dar, unter der Beachtung der Vorgaben zur Pflege der Grün- und Gehölzflächen (Maßnahmen K1 und K2).

Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen

Gehölzbereiche werden durch den Bau der Anlage nicht in Anspruch genommen, Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen. Vorkommende Saumstrukturen sind zu erhalten (s. $V_{AFB}3$).

Während des Betriebs der Photovoltaikanlage können Unterhaltungsarbeiten wie Gehölzpflege zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen, wenn diese innerhalb der Brutzeit stattfinden. Pflegemaßnahmen sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen (s. Vorgaben Maßnahme K1 und K2). Somit kann ein vorhabenbedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Potenziell vorkommende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die Zauneidechse (siehe Kap. 5.5) und die Knoblauchkröte (siehe Kap. 5.6). Die Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben ist zu untersuchen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zutreffen:

- Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

  Baubedingte Tötungen von Zauneidechsen können ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung unter Berücksichtigung von Schutz-/Vermeidungsmaßnahmen erfolgt (s. $V_{ASB}2$, $V_{ASB}3$, Kap. 8.1).

  → Der Verbotstatbestand der Tötung von Anhang-IV-Arten ist nicht erfüllt.

- Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

  Störungen von Zauneidechsen können auftreten, werden aber als nicht erheblich eingestuft, wenn Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden (s. $V_{ASB}2$, $V_{ASB}3$, Kap. 9.1).
  Es kommt zu keiner Verschlechterung des Zustandes der vorhandenen Populationen.

  → Der Verbotstatbestand der Störung von Anhang-IV-Arten ist nicht erfüllt.

- Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

  Im Zuge des Bauvorhabens (Baufeldfreimachung) kann ein Verlust von Habitaten der Zauneidechse ausgeschlossen werden, da diese am Rand des Baufeldes liegen. Die Habitatstrukturen bleiben erhalten und vor Schädigungen gesichert (s. $V_{ASB}2$, $V_{ASB}3$). Die ökologische Funktion bzw. Vernetzung der Habitate von Zauneidechse werden im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

  → Der Verbotstatbestand der Schädigung von Anhang-IV-Arten ist nicht erfüllt.

Artblatt 7 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten

	Gefährdungsstatus nach RL D/ RL BB	Schutz nach FFH- Richtlinie/ Vogelschutzrichtlinie
Zauneidechse	V/3	Anhang IV/-

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung der Biologie und Verbreitung in Brandenburg

Die Zauneidechse ist ein Biotopkomplexbewohner. Die besiedelten Biotope müssen reich strukturiert sein, sonnenexponierte, offene bis halboffene Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölze, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Essenzielle Habitatelemente sind Eiablageplätze (z. B. sandige Böden), Sonnplätze (z. B. hölzerne Substrate, Steine, Rohböden, Altgrasbestände), Winterquartiere (z. B. frostfreie Hohlraumsysteme), Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten (z. B. Totholz, Hohlräume etc.). Wichtig für die Habitateignung ist eine enge räumliche Verzahnung von exponierten Sonnplätzen (Fels, Steine, Totholz etc.) und schattigen Stellen zur Thermoregulation. Ebenfalls wichtig ist die Häufigkeit von Kleinstrukturen (z. B. Steinhaufen, Erdanrisse, Altgras etc.) und die Dichte von Grenzlinien (SCHNÜRER et al. 2010). Die Paarungszeit beginnt ab April / Mai mit anschließender Eiablage im Mai (kann bis Juni / August andauern) an vegetationsfreien, sonnenexponierten Stellen im Boden. Das Aufsuchen der Winterquartiere erfolgt von August bis September. Jungtiere sind noch bis Oktober aktiv. Die Zauneidechse ist in Brandenburg fast flächendeckend verbreitet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Bei den durchgeführten Kartierungen wurden 18 Zauneidechsen nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten beidseitig der L72 im Bereich der dort ausgeprägten grasigen Hänge und im südöstlichen Waldrandbereich wo sandige bis teilweise rohbodenoffene Flächen zu finden sind. Ein Einwandern ins Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahmen
- **V_{ASB} 2** Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- **V_{ASB} 3** Erhalt von Saumstrukturen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☐ Sonstige Ausgleichsmaßnahmen
- **K1** Begrünung und Pflege des Solarparks

Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

☐ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen.

☒ Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sind auszuschließen oder das vorhabenbedingte Risiko hierfür übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Tiere.

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Errichtung der Photovoltaikanlage besteht die Gefahr der Tötungen und Verletzungen von Individuen und ihrer Entwicklungsformen. Potenzielle Lebensräume für die Zauneidechse stellen die Säume, Waldränder und Feldgehölze am Rand und außerhalb des Plangebiets dar. Durch die Maßnahme $V_{AFB}3$ finden keine Eingriffe in die Lebensräume der Zauneidechse statt. Um ein Einwandern in das Baufeld zu verhindern, sind Reptilienschutzzäune zu errichten (Maßnahme $V_{AFB}2$), um und eine Tötung oder Verletzung von Individuen wirksam zu verhindern.

Verbotstatbestand der Tötung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG:
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Artblatt 7 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
☐ Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die während der Baumaßnahmen auftretenden akustischen Emissionen, optischen Störreize und Erschütterungen können zu geringen temporären Störungen führen. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten Verbotstatbestand der Störung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nicht betroffen Da die potenziellen Habitate der Zauneidechse am Rand des Plangebiets liegen, kann eine Schädigung ausgeschlossen werden. Die potenziellen Habitate bleiben im Zuge der Bautätigkeiten erhalten ($V_{AFB}3$) und werden durch Errichtung von Reptilienschutzzäunen vor Schädigungen gesichert $V_{AFB}2$). Verbotstatbestand der Schädigung ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Prüfung der Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.3 Betroffenheit weiterer Arten

Im Rahmen der Untersuchungen wurden mehrere Wildwechselareale festgestellt. (s. Kap. 5.6, Abb. 16 u.17). Das Plangebiet wird durch einen Feldweg geteilt.

Das MLUK (2025) formuliert naturschutzfachliche Anforderungen an Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Wanderkorridore und Querungshilfen:

- bei Anlagen mit einer Länge von mehr als 500 Metern sind funktionsfähige Querungshilfen vorzusehen.
- ab einer zusammenhängenden Modulfläche von 20 Hektar ist die Anlage in Teilflächen aufzugliedern.
- zwischen den Teilflächen sind Korridore von mindestens 30 Metern Breite oder 10 % der Zaunlänge freizuhalten, die von beiden Seiten zu den jeweiligen Zäunungen eingegrünt sind.

Da die Errichtung von zwei getrennten Solarfelder geplant ist, die durch den Feldweg getrennt sind, wird davon ausgegangen, dass Wanderkorridore für das Wild nicht blockiert bzw. beeinträchtigt werden. Die Zaunlängen an den Nordseiten der Solarfelder haben eine Länge von etwa 200 m, an der Südseite eine maximale Länge von 400 m (s. Abb. 18). Der Feldweg bleibt als Querverbindung erhalten. Es ist daher nicht notwendig, darüber hinaus Wildkorridore anzulegen.

8 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung werden alle Möglichkeiten, die zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen führen können, berücksichtigt und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Diese Maßnahmen sind ebenfalls bei der Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Kapitel 5 miteinbezogen.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen werden festgesetzt:

- V_{AFB} 1: Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahmen
- V_{AFB} 2: Errichtung von Reptilienschutzzäunen
- V_{AFB} 3: Erhalt von Saumstrukturen
- V_{AFB} 4: Ökologische Baubegleitung
- V_{AFB} 5: Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere

$V_{AFB}1$ Bauzeitenregelung und Vergrämungsmaßnahmen

Bauzeitenregelung

Brutvögel

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist die Baustellenfreimachung außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. durchzuführen. Dadurch wird vermieden, dass sich im Baubereich Brutvögel ansiedeln können. Die Baustelleneinrichtung betrifft alle Flächen, die für den Bau beansprucht werden. Hierzu zählen auch die benötigten Lagerflächen und Baustraßen. Die Bauarbeiten sind unmittelbar nach der Baufeldfreiräumung zu beginnen.

Erstrecken sich die Bauarbeiten bis in die Brutzeit hinein, stellen die fortwährenden Bauaktivitäten in den betreffenden Bereichen eine wirksame Vergrämungsmaßnahme dar, welche die Ansiedlung von Brutvögeln verhindert. Eine Verletzung oder Tötung von Vögeln oder Aufgabe von Gelegen kann so vermieden werden.

Bauunterbrechungen sind zu vermeiden. Bei merklichen Verzögerungen des Bauablaufes ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln auf den betroffenen Flächen durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen (s. u.) verhindert wird.

Bei einer längeren Unterbrechung der Bauarbeiten (ab 5 Tagen) während der Brutzeit ist ansonsten eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) mit der Erfassung und dem Schutz neu entstandener Gelege erforderlich (s. V_{ASB}4). Bei aktuellem Brutgeschehen ist das Nest mit einem Abstand von 20 m ringsherum bis zur Beendigung der Brut zu schützen. Bautätigkeiten sind demzufolge in diesem Bereich untersagt.

Vergrämungsmaßnahmen

Vergrämungsmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn die Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung nicht außerhalb der Brutzeit erfolgt. Dann muss verhindert werden, dass keine Feldlerche oder andere Bodenbrüter mit der Brut auf der Vorhaben-/Baufläche (Ackerfläche) beginnen. Daher sind die Maßnahmen zur Vergrämung vor Beginn der Brutzeit umzusetzen.

Zur Vergrämung können Stangen mit Flatterbändern auf der Vorhabenfläche aufgestellt werden, um Störungen zu verursachen. Die Stangen sollten etwa 1,5 m hoch und die Flatterbänder so angebracht sein, dass sie nicht am Boden aufliegen, sondern sich leicht bewegen können. Der Abstand der Pflöcke sollte ca. 10 m betragen. Die Stangen sind bis an die Grenzen der Vorhabenfläche aufzustellen, sodass die Vergrämungswirkung bis in die Randbereiche wirkt.

Alternativ kann zur Vergrämung die Ackerfläche regelmäßig, alle drei bis vier Wochen umgebrochen werden, um die Fläche für Bodenbrüter unattraktiv zu halten. Bei starker Vegetationsentwicklung ist ggf. der Abstand des Umbruchs zu verkürzen. Der Beginn der Maßnahme ist der Witterung anzupassen. Der erste Umbruch sollte spätestens Ende Februar erfolgen, bei warmer Witterung bereits Mitte Februar.

$V_{AFB}2$ Errichtung eines Reptilienschutzzaunes

Zauneidechsen wurden an den Säumen entlang der Landstraße L72 und an den Waldsäumen nachgewiesen. Während der Bauphase sind daher Schutzzäune, die den Baustellenbereich ausgrenzen, zu errichten. Dies dient dazu, dass die potenziellen Habitate der Zauneidechse durch einen Schutzzaun vom Baustellenbereich getrennt sind und Zauneidechsen nicht einwandern können.

Die Zäune sind zwischen den Waldsäumen im Norden und entlang der Landstraße L72 (Abb. 18) aufzustellen. Die Habitatflächen der Zauneidechse sind ausreichend vom Baufeld auszugrenzen. Die abgesperrten Bereiche dürfen von Bautätigkeiten (z.B. Lagerung von Baumaterialien) nicht betroffen werden.

Der Schutzzaun ist außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse (witterungsabhängig etwa ab Ende Februar) zu errichten. Der optimale Zeitpunkt der Zaunstellung ist über die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) unter Berücksichtigung der Witterung und des vorgesehenen Baubeginns abzustimmen (s. a. $V_{ASB}4$). Die Schutzzäune sind erst nach Bauende zurückzubauen.

Als Schutzzäune sind mindestens 70 cm hohe glatte Zäune zu verwenden. Der Zaun ist im Boden so zu befestigen, dass ein Unterwandern verhindert wird. Obererdig ist eine Zaunhöhe von 50 cm sicherzustellen. Ein Überstiegsschutz durch einen Vorsprung an der Oberkante (Auskragung) des Zaunes ist notwendig, um ein überklettern des Zaunes zu verhindern. Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) hat die Funktionsfähigkeit der Zäune zu prüfen.

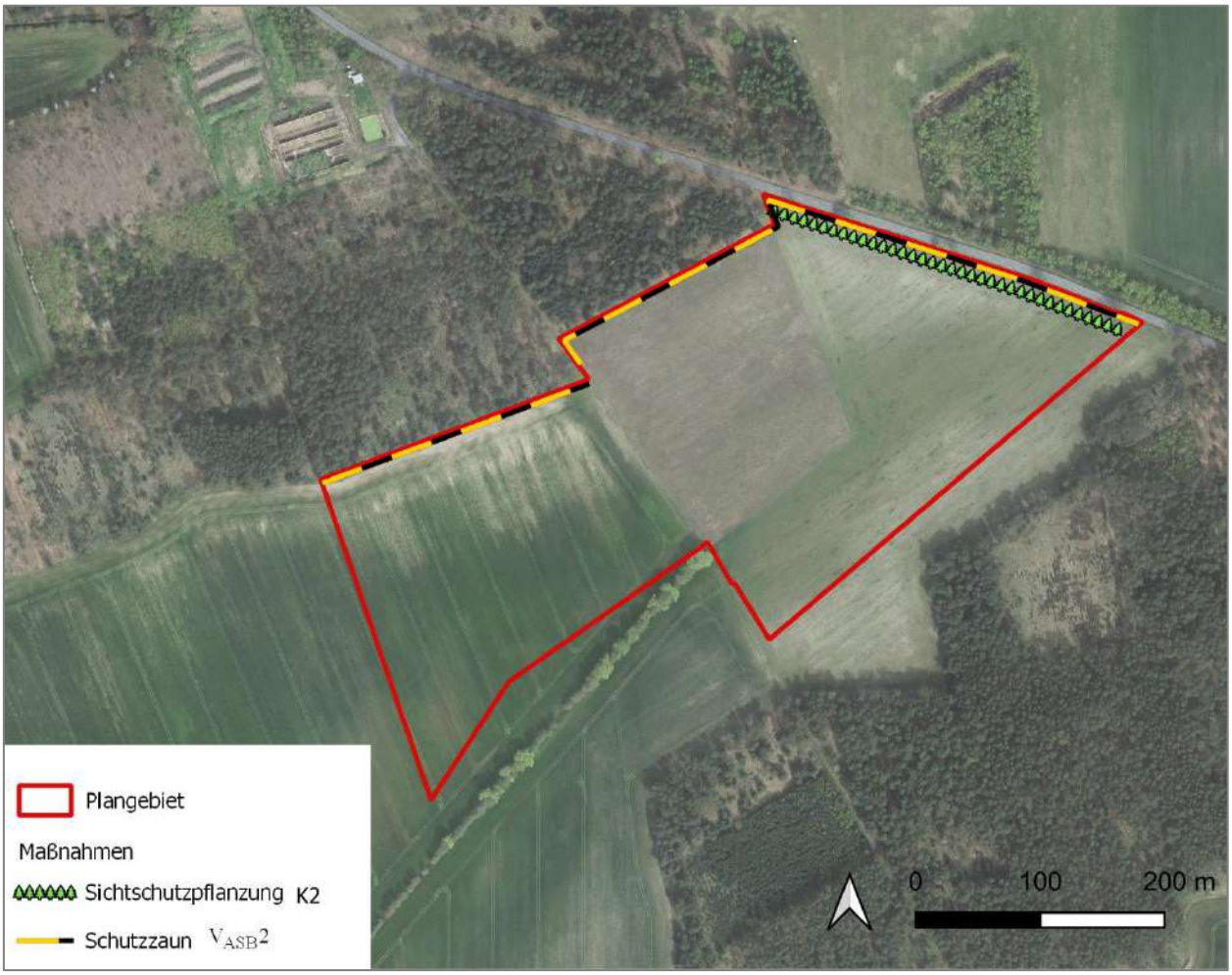


Abb. 18: Maßnahme $V_{ASB}2$ - Errichtung eines Reptilien-/Amphibienschutzzaunes und Sichtschutzpflanzung (K2)

$V_{AFB}3$ Erhalt von Saumstrukturen

Die Saumstrukturen entlang der Forste im Norden, entlang der Landstraße 72 sowie entlang des Feldweges, der die Planungsfläche quert, sind zu erhalten. Diese dienen potenziell als Lebensraum für Reptilien. Die zu erhaltende Fläche sollte eine Breite von mindestens 5 m haben und darf in der Aktivitätszeit der Zauneidechse (April bis Oktober) nicht von Modulen beschattet werden.

$V_{AFB}4$ Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) stellt die Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Belange von der Bauvorbereitung bis zur Beendigung der Bauaktivitäten sicher. Sie dient der Überwachung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und der fachlichen Betreuung des Vorhabens bei unvorhergesehenen Beeinträchtigungen während der Bauphasen. Durch die ökologische Baubegleitung soll die fachgerechte Durchführung und Dokumentation der vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt werden. Die ÖBB ist durch eine(n) nachweislich fachkundige(n) Sachverständige(n) durchzuführen.

Die Funktionstüchtigkeit der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird in regelmäßigen Abständen von der ÖBB kontrolliert. Dies gilt insbesondere auch, wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelungen notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als fünf Tagen (s. a. Maßnahmen $V_{ASB}1$).

$V_{AFB}5$ Gewährleistung der Durchlässigkeit für Kleintiere

Die Photovoltaikanlage wird eingezäunt. Die Zäune sind ohne durchlaufenden Zaunsockel zu errichten. Es sind lediglich Punktfundamente für die Zaunpfähle erlaubt. Der Abstand des Zauns zum Boden bzw. anderweitige Zäunungen muss mindestens 15 cm über Geländeoberkante betragen, damit die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger sowie auch Vögel gewährleistet werden kann. Bei Verwendung von Maschendraht ist entsprechend auf ausreichende Maschengröße im bodennahen Bereich zu achten. Die Verwendung von gefährlichen Materialien wie z. B. Stacheldraht ist zu vermeiden.

8.2 CEF-Maßnahmen

$A_{CEF}1$ Anlage von Ersatzhabitaten für Feldlerchen

Durch das Bauvorhaben wird unmittelbar in den Lebensraum der Feldlerche eingegriffen. Um die negativen Auswirkungen der geplanten PVA auszugleichen ist die Anlage von einer Blühfläche (0,5 ha pro betroffenem Brutpaar) oder eines Blühstreifens mit angrenzender Ackerbrache (0,2 ha Blühstreifen und 0,3 ha Ackerbrache je Brutpaar) geplant. Durch das Vorhaben betroffen sind sechs Reviere der Feldlerche (s. Abb. 8 u. 9, Kap. 5.3.2). Zum Ausgleich des Lebensraumverlustes sind somit Blühflächen/Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache mit einer Gesamtfläche von mindestens 30.000 m² anzulegen und für die Dauer der Anlagenlaufzeit zu unterhalten. Die Ausgestaltung der Maßnahmenfläche orientiert sich an der Arbeitshilfe „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2023). Die Ausgleichsfläche liegt innerhalb eines 3 km Radius vom betroffenen Solarpark und besitzt einen Ackerstatus. Potenziellen Stör- und Gefahrenquellen liegen in einer ausreichenden Entfernung zur Maßnahmenfläche. Die Maßnahmenteilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen. Mehrere Ausgleichsflächen nebeneinander ohne Abstände sind möglich.

Die Anlage von Ersatzlebensräumen hat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Ausgleichsflächen müssen zum Eingriffszeitpunkt bzw. vor Beginn der neuen Brutperiode funktional sein, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne zeitliche Lücke zu gewährleisten.

Auf den Maßnahmenflächen findet eine Ansaat einer Blühwiesenmischung statt. Zu verwenden ist eine standortspezifische Saatmischung regionaler Herkunft. Es erfolgt eine lückige Aussaat (50 % der Normaussaatmenge) um Rohbodenstellen zu erhalten. Die Blühfläche/der Blühstreifen kann nach 5 Jahren umgebrochen werden. Der Umbruchzeitraum ist mit dem Landwirtschaftsamt zu klären. Während der Brutperiode (01.03. bis 15.08.) ist keine Mahd, keine Bodenbearbeitung und kein Befahren der Blühfläche/des Blühstreifens möglich.

Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie mechanische Unkrautbekämpfung ist unzulässig. Auf Kalkung und Bewässerung ist zu verzichten. Die Flächen sind vor dem Herbst und/oder nach dem Winter zu mähen. Eine Beweidung der Fläche ist ebenfalls außerhalb der Brutperiode zulässig. Die Anlage der Fläche erfolgt auf 3 ha in der Gemarkung Stolzenhain, Flur 2 auf dem Flurstück 185 (teilweise). Die Fläche liegt etwa 900 m nordöstlich des Plangebiets. Die Verortung der Fläche ist der Abbildung im Bebauungsplan zu entnehmen.

Durch die Umsetzung der Maßnahme kann der Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

M1 Optionales Monitoring des Feldlerchenbestandes

Im Rahmen der Betriebszeit des Solarparks wird die Möglichkeit eingeräumt, durch fachliche Untersuchungen den Bestand von Feldlerchenrevieren zu überwachen. Ziel des Monitorings ist die Erfassung der Ansiedlung bzw. Wiederansiedlung der Feldlerche innerhalb der Vorhabenfläche sowie die Bewertung der langfristigen Eignung der Fläche als Brutlebensraum.

Das Monitoring erfolgt im ersten, zweiten, fünften, achten und zehnten Jahr der Inbetriebnahme der Anlage. Die Erfassung erfolgt nach dem jeweils aktuellen Methodenstandard der Brutvogelkartierung nach SÜDBECK et al. unter besonderer Berücksichtigung der Feldlerche. Pro Untersuchungsjahr sind mindestens drei Begehungen im Zeitraum April bis Mai durchzuführen. Im Rahmen der Kartierung sind insbesondere singende Männchen sowie fütternde Altvögel zu erfassen. Bei der Auswertung ist zwischen Brutverdacht und Brutnachweis zu differenzieren.

Die Ergebnisse der Kartierungen werden jeweils dokumentiert und hinsichtlich der Bestandsentwicklung sowie der Habitatnutzung bewertet. Sofern das Monitoring nachweist, dass sich mindestens der ursprünglich vorhabenbedingt betroffene Feldlerchenbestand dauerhaft innerhalb der Vorhabenfläche etabliert hat und eine langfristige Habitatfunktion prognostiziert werden kann, ist nach Abschluss des zehnjährigen Monitorings, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, eine Reduzierung oder ein Wegfall der externen Ausgleichsfläche ($A_{CEF}1$) möglich.

8.3 Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Umweltberichts

K1 Begrünung und Pflege des Solarparks

Nach Errichtung der Photovoltaikanlage ist die Fläche zu begrünen. Dies kann durch Sukzession erfolgen, indem die Vegetationsdecke der Spontanbegrünung überlassen wird. Ziel ist die Entwicklung einer krautreichen Vegetation, die Lebensraum für unterschiedliche Arten bietet. Die Kräuter dienen dann insbesondere für Insekten als Nahrungshabitat, und somit auch für insektenfressende Brutvögel, wie die Feldlerche.

Die Begrünung kann auch durch eine Ansaat unterstützt werden. Es ist dann eine Saatmischung mit Gras- und Krautarten ebenfalls aus regionalen Arten zu verwenden.

Die Fläche ist jährlich zu pflegen, vorzugsweise durch eine ein- bis zweischürige Mahd. Die Mahd hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen, um mögliche Bruterfolge nicht zu gefährden. Frühere Arbeitsgänge können zugelassen werden, wenn die Fläche nachweislich nicht besiedelt ist.

Es ist bei der Mahd darauf zu achten, die ansässige Fauna durch die Pflegemaßnahmen möglichst wenig zu schädigen. Daher sollte eine Schnitthöhe von mindestens 10 cm eingehalten werden. Bei größeren Flächen sollte die Mahd von innen nach außen bzw. von einer Seite her erfolgen, um Vögeln und Kleinsäugern eine Flucht zu ermöglichen. Das Mahdgut ist dann nach einer etwa dreitägigen Liegedauer abzuräumen, um das Aussamen der Kräuter zu erlauben. Von einer Düngung der Fläche ist abzusehen.

Alternativ ist auch eine Beweidung mit Schafen möglich.

K2 Herstellung einer Sichtschutzpflanzung

Die mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch die Anlage von Sichtschutzpflanzungen zu kompensieren (s. Abb. 18). Das Landschaftsbild wird zwar verändert aber in einer neuen Qualität weitgehend gleichwertig wiederhergestellt. Hierfür ist die Pflanzung einer zweireihigen frei wachsenden Sichtschutzhecke entlang der nördlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenzen innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen. Mit der Heckenpflanzung entstehen auch neue Habitatstrukturen, insbesondere für Brutvögel. Die Sträucher sind maximal mit einem Abstand von 1,50 m zu pflanzen, der Reihenabstand beträgt 1,00 m. Im Bereich des Wildkorridores wird die Heckenpflanzung unterbrochen. Alle Pflanzungen sind für die Dauer von insgesamt drei Jahren (ein Jahr Fertigstellungspflege, zwei Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen und zu wässern bzw. im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist natürlich aufwachsen zu lassen. Ein regelmäßiger Rückschnitt in Form einer Zierhecke hat nicht zu erfolgen. Abgängige Pflanzungen sind gleichwertig zu ersetzen. Die Bodenarbeiten, die Pflanzarbeiten sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sind gemäß den geltenden DIN-Normen in den jeweils gültigen Fassungen auszuführen.

Es sind gebietsheimische Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Zudem sind ausreichend Bienen- und Vogelnährgehölze mit essbaren Früchten vorzusehen. Geeignete Arten sind u.a.:

- Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

- Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)

Alternativ ist eine Zaunbegrünung anzulegen. Für die Zaunbegrünung entlang der nördlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze sind gebietsheimische Arten zu verwenden. Geeignete Arten sind u.a.:

- Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*)
- Hopfen (*Humulus lupulus*)
- Efeu (*Hedera helix*)
- Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)

In Abhängigkeit der verwendeten Pflanzqualitäten kann von einer kompletten Begrünung des Zauns bereits nach ca. zwei Jahren ausgegangen werden. Durch die Verwendung von Efeu ist auch zur Winterzeit zumindest in Teilen die Sichtverschattung gewährleistet.

9 Fazit

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient dazu, die speziellen artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Errichtung des „Solarparks Stolzenhain“, in der Gemarkung Stolzenhain, südwestlich der Ortslage Stolzenhain, zu berücksichtigen.

Mit dem geplanten Vorhaben „Solarpark Stolzenhain“ sind Auswirkungen in Lebensräume europäischer Vogelarten sowie der Zauneidechse, als Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie möglich. Im vorliegenden Fachbeitrag wurde eine Beurteilung vorgenommen, inwieweit durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für diese Arten erfüllt werden.

Die artenschutzrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass die Eingriffe zwar temporäre Beeinträchtigungen auf die Habitate auslösen können, die Voraussetzungen zur langfristig gesicherten Erhaltung der Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und im Umfeld jedoch erfüllt bleiben. Diese Annahme erfolgt, da im Umfeld der Lebensraum und die Nahrungsbedingungen für alle Arten bestehen bleiben sowie Ersatzhabitate geschaffen werden.

Unter der Voraussetzung, dass die in Kap. 8 genannten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, sind im Untersuchungsraum derzeit für keine Tierarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt. Ein Erfordernis zur Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht gegeben.

Literatur

ABBO (ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text. Rangsdorf.

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungs-beschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BAUER, H.G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. Aula- Verlag Wiesbaden.

BBGNATSCHAG (2013): Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.11).

BIRDLIFE ÖSTERREICH (2021): Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (2013): Die Bedeutung von Korridoren im Hinblick auf die Umsetzung des länderübergreifenden Biotopverbunds in Deutschland, BfN-Skript 346

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) und BLAK (BUND-LÄNDER-ARBEITSKREIS) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (2017): Erfassung und Bewertung des Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland – Methodenübersicht. *BfN-Skripten 480.*

BLANKE, I. (2006 b): Effizienz künstlicher Verstecke bei Reptilienerfassungen: Befunde aus Niedersachsen im Vergleich mit Literaturangaben. Zeitschrift für Feldherpetologie 13: 49 – 70.

BLANKE, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (Lacerta agilis) an Bahnanlagen. Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147 - 158

BLANKE, I.; M. WARTLICK, B. SCHLEUPNER & D. MERTENS (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassungen. Naturschutz und Landschaftsplanung 56 (4). 24 – 31

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)

BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. URL: https://www.bne online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer _die_Biodiversitaet_online.pdf. (letzter Zugriff: 10.05.2023)

BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse – Lacerta agilis (Linnaeus, 1758). In: DOERPINGHUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 285 – 289

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (EU-VSR), Directive 2009/147/EC of the European Parliament and of the Council of 30 November 2009 on the conservation of wild birds; https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02009L0147-20190626

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.

FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S. 193-229).

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

KREUZIGER, J. (2013): Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis.

LANDESAMT FÜR UMWELT [LFU] (2020): Kartierung von Biotoptypen, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG) und FFH Lebensraumtypen im Land Brandenburg. Datensatz LfU, Abteilung N, Referat N3: Grundlagen Natura 2000, Arten- und Biotopschutz. https://mlul.brandenburg.de/lua/gis/biotope_lrt.zip (abgerufen am 04.04.2023)

LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT) (2024): Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Stand: April 2024.

LFU BAYERN (LANDESAMT FÜR UMWELT BAYEREN) (2023): Arbeitshilfe „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“

LJV-SH (Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V) (2022): Solarenergie wildtierfreundlich planen Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen, Landesnaturschutzverbandes (LNV) Schleswig-Holstein e.V.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2004): Biotopkartierung Brandenburg. Band 1. Kartierungsanleitung und Anlagen. Potsdam.

LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (LUA) (2007): Biotopkartierung Brandenburg. Band 2. Beschreibung der Biotoptypen. Potsdam.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) Brandenburg (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, Stand Dezember 2000.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (MLUR) Brandenburg (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, Anlage - Karte: Schutzgutsbezogene Ziele

3.3 Wasser. Online https://mluk.brandenburg.de/n/biotopverbund/karten/lapro_3-3_wasser.pdf, Zugriff: 09.05.2023

MLUK (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ) (2025): Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten (LSG) (STAND 15.07.2024)

MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft) des Landes Brandenburg (2017): Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation

MLUV (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz) des Landes Brandenburg (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung HVE

NABU (2022): Zaplata M. & M. Stöfer - Metakurzstudie zu Solarparks und Vögeln des Offenlands; https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220318_solarpark-vogelstudie_offenland.pdf

NATUR+TEXT GMBH (2023): Photovoltaik-Anlage Stolzenhain- Faunistische Untersuchung. Stand November 2023

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57

RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A.; BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zu Heft 4, 2004

SIKORA, L.G. (2009). Horstbaum- und Greifvogelerfassung in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärengebiets Schwäbische Alb. Endbericht. NABU Landesverband Baden-Württemberg e. V., ed.

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2024): vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Solarpark Stolzenhain“, Umweltbericht zum Vorentwurf. Stand: März 2024

STADT UND LAND PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH (2018): Erfassung und Monitoring ausgewählter Artengruppen vor und nach Inbetriebnahme des Solarparks Stendal Ziegeleiweg. Unveröffentlichter Endbericht. Hohenberg-Krusemark.

STÜBING, S. & H. H. BERGMANN (2006): Methodenstandards der Brutvögel Deutschlands: Klangattrappen, Darmstadt: DDA, 2006.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE & S. FISCHER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

YGGDRASILDIEMER (2025a): Bericht faunistische Kartierungen – Photovoltaikanlage Stolzenhain. PVA_2023016, Erweiterung. Stand März 2025

YGGDRASILDIEMER (2025b): Kartierung Wildwechsel Stolzenhain – PVA 2023016. Stand April 2025